

# SR Seniorenrecht aktuell

Für Berater älterer Mandanten und ihrer Angehörigen



Ihr Plus im Netz: [sr.iww.de](http://sr.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

**Sonderausgabe**

## Elternunterhalt

### Grundlagen

Die Grundsätze des Elternunterhalts..... 1

### Berechnung

Grundsätze zur Berechnung des Elternunterhalts..... 4

### Taschengeld

Ehegatte muss auch Taschengeld für den Elternunterhalt einsetzen ..... 8

### Sozialhilferegress

Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers..... 12

### Einwendungen

Verteidigungsstrategien des Beschenkten ..... 18

### Rückforderungsanspruch

Elternunterhalt und Schenkungen..... 22

### Elternunterhalt

Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt  
bei Kontaktabbruch zum unterhaltspflichtigen Kind ..... 25

### Leistungsfähigkeit

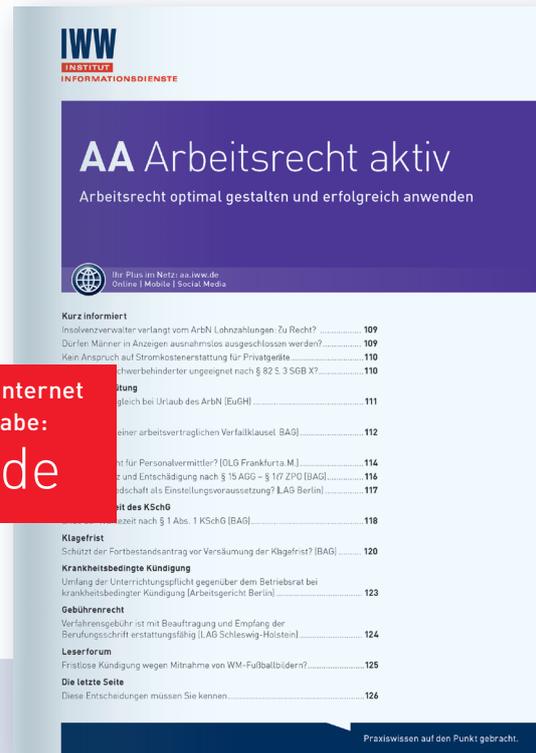
Versteckte Haftung des Schwiegerkindes? ..... 34

### Elternunterhalt

Bedarf des Elternteils richtig ermitteln ..... 37

### Exkurs Sozialhilfe

Gehört der Barbetrag in den Nachlass oder muss er zurückgezahlt werden?..... 39



Bestellen Sie im Internet  
die aktuelle Ausgabe:  
[aa.iww.de](http://aa.iww.de)

## Arbeitsrecht optimal gestalten und erfolgreich anwenden!

*AA Arbeitsrecht aktiv* unterstützt Sie bei der effektiven Bearbeitung des arbeitsrechtlichen Mandats. Praxisbewährte Checklisten, praktikable Handlungsanleitungen, Musterverträge und Musteranträge sorgen für eine schnelle und reibungslose Lösung der Problemstellung.

### Arbeitsrecht aktiv

- veranschaulicht arbeitsvertragliche Gestaltungsmodelle,
- bringt Tipps für die Vorbereitung und Taktik des Arbeitsgerichtsprozesses,
- geht auf Spezialprobleme z. B. beim Betriebsübergang, beim Kündigungsschutz und bei der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerhaftung ein,
- wertet die aktuelle Rechtsprechung aus und gibt Hinweise für deren Umsetzung in die Praxis,

- erläutert steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte sowie Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung und
- bietet arbeitsrechtliche Konzepte in Krisensituationen des Arbeitgebers.

Testen Sie *Arbeitsrecht aktiv* jetzt in der Beratungspraxis. Die aktuelle Ausgabe können Sie auf der AA-Website unter [aa.iww.de](http://aa.iww.de) anfordern.

### Leistungsumfang

- Das Heft: 18 Seiten, anzeigefrei
- Die Website: aktuelle Meldungen, Ausgabenarchiv und Zusatzdokumente
- Die myIWW-App: zur mobilen Online- und Offline-Nutzung der Beiträge

### Bezugspreis

79,50 € pro Halbjahr  
inklusive Umsatzsteuer und Versand

 [aa.iww.de](http://aa.iww.de)

 [facebook.com/aa.iww](https://facebook.com/aa.iww)

## GRUNDLAGEN

## Die Grundsätze des Elternunterhalts

von RA Michael Thoennissen, Waltrop

Das Thema Elternunterhalt hat in der anwaltlichen Praxis in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies liegt an der sich wandelnden Altersstruktur und den geänderten Lebensverhältnissen. Der folgende Beitrag stellt die Anspruchsvoraussetzungen vor und gibt Hinweise für die Mandatsbearbeitung.

### 1. Ausgangsproblematik

Heute gibt es in Deutschland ca. 2,5 Mio. Pflegefälle. In 2030 werden es rund 3,1 Millionen sein. Durch die wachsende Mobilität leben Eltern und Kinder oft an unterschiedlichen Orten. Dadurch wird zwangsläufig die Abhängigkeit von fremden Pflegekräften immer größer. Die Situation, in der die Mandanten in der Regel auf anwaltliche Hilfe angewiesen sind, zeigt folgendes Beispiel:

#### ■ Beispiel

Vater V wird pflegebedürftig und muss in ein Pflegeheim, da die intensive Pflege von den Angehörigen – hier Mutter M – nicht gewährleistet werden kann. V kann für die immensen Pflegekosten nicht selbst aufkommen. Auch das gemeinsame Einkommen von V und M reicht – wie bei den Meisten – nicht aus. In diesen Fällen tritt das Sozialamt ein und zahlt dem V im Wege der Sozialhilfe laufende Hilfe zur Pflege. Gleichzeitig beginnt es zu ermitteln, ob Unterhaltspflichtige – in der Regel Kinder – vorhanden sind. Diese erhalten dann eine sogenannte Überleitungsanzeige. Darin wird mitgeteilt, dass die Sozialämter die zwischen dem Elternteil und dem Unterhaltspflichtigen bestehenden Unterhaltsansprüche selbst geltend machen können. Der Übergang der Ansprüche erfolgt gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII. Gleichzeitig werden die potenziell Unterhaltspflichtigen zumeist aufgefordert, umfassend Auskunft über das Einkommen und das Vermögen zu erteilen. Der Auskunftsanspruch ergibt sich aus § 1605 BGB.

### 2. Anspruchsvoraussetzungen

§ 1601 BGB regelt die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in gerader Linie und bildet somit die Anspruchsgrundlage für den Elternunterhalt. Grundsätzlich gilt für die Unterhaltspflicht gegenüber Eltern ein anderer, abgeschwächter Maßstab, als bei der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern (BGH 23.10.02, XII ZR 266/99, Abruf-Nr. 021610). Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

#### a) Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit richtet sich nach § 1602 Abs. 1 BGB und beruht in der Regel darauf, dass die Eltern im Alter nicht im Stande sind, die Kosten für ihre Heimunterbringung aufzubringen. Das heißt es fehlt sowohl ein entsprechendes Einkommen als auch Vermögen.

Zahl der Pflegefälle steigt – Kinder leben oft zu weit entfernt von ihren Eltern

Sozialamt ist verpflichtet, Unterhaltspflichtige heranzuziehen

Beim Elternunterhalt gilt ein weniger strenger Maßstab

Heimkosten „fressen“ Einkommen und Vermögen auf

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte im steuerrechtlichen Sinn, z.B. aus Erwerbstätigkeit (Renteneinkünfte), Vermietung, Verpachtung, Gewerbe, Kapitalvermögen etc. Auch Leistungen der Grundsicherung sind bedarfsdeckend in Anspruch zu nehmen (BGH 20.12.06, XII ZR 84/04, Abruf-Nr. 071999).

**PRAXISHINWEIS** | Allein die Tatsache der Zahlung von Sozialhilfe führt noch nicht zu einem schlüssigen Regressanspruch des Sozialhilfeträgers (OLG Oldenburg 25.10.12, 14 UF 82/12, Abruf-Nr. 130196).

Notgroschen beträgt  
derzeit 2.600 EUR

Das Vermögen von Unterhaltsberechtigten verringert im Regelfall die Bedürftigkeit und ist somit zu verwerten. Ausgenommen davon ist das Schonvermögen. Nach Sozialhilferecht verbleibt den Betroffenen ein anrechnungsfreier „Notgroschen“ von derzeit ca. 2600 EUR (BGH FamRZ 04 186). Weiteres Schonvermögen enthält die nicht abschließende Aufzählung in § 90 SGB XII. Bei der Verwertung von Vermögen ist eine umfassende Zumutbarkeitsabwägung auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltspflichtigen vorzunehmen (BGH NJW 98, 978).

Achtung:  
Auch Schenkungen  
können zurück-  
gefordert werden

Beim Vermögen ist in der anwaltlichen Praxis unbedingt darauf hinzuweisen, dass auch Rückforderungsansprüche gemäß § 528 BGB auf den Sozialhilfeträger übergeleitet und geltend gemacht werden. Das ist insbesondere von Bedeutung, wenn Eltern ihren Kindern zu Lebzeiten Grundbesitz übertragen. Da die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen eine Verarmung i.S. von § 528 BGB bedeutet, besteht für den Sozialhilfeträger ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit zehn Jahre seit Vollzug der Schenkung verstrichen sind (§ 529 Abs. 1 BGB). Anders als im Erbschaftsteuerrecht beginnt die Frist hier trotz Gewährung von Wohn- bzw. Nießbrauchsrechten.

Lebensstandard  
muss mit  
dem Einkommen  
realisierbar sein

#### b) Bedarf

Der Bedarf bestimmt sich im Wesentlichen durch die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betreffenden Elternteils. Die Höhe des konkreten Unterhaltsbedarfs ist jedoch abhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten für die Pflegeeinrichtung (BGH NJW 13, 301, Abruf-Nr. 130014). Es gilt die generelle Obliegenheit, den Unterhaltspflichtigen möglichst wenig zu belasten. Deshalb muss sich die Wahl der Pflegeeinrichtung an den Lebensverhältnissen des Unterhaltsberechtigten orientieren. Abzustellen ist dabei auf eine objektiv vernünftige Lebensführung mit dem vorhandenen Einkommen.

Fünf Prozent dürfen  
für zusätzliche  
Rentenversicherung  
abgezogen werden

#### c) Leistungsfähigkeit

Beim Elternunterhalt gilt der Grundsatz, dass nur derjenige unterhaltspflichtig ist, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen im Stande ist ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Ob das Kind leistungsfähig ist, bestimmt sich nach seinem Einkommen und seinem Vermögen. Als Einkommen gelten alle ihm zufließenden Einkünfte, bereinigt um Steuern und Sozialabgaben. Allerdings darf das unterhaltspflichtige Kind im Rahmen der sekundären Altersvorsorge fünf Prozent seines Bruttoeinkommens für die eigene zusätzliche Altersvorsorge einsetzen (BGH 30.8.06, XII ZR 98/04, Abruf-Nr. 062699).

**PRAXISHINWEIS** | Die Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt, dass sich im Rahmen der Einkommensermittlung Besonderheiten zugunsten von unterhaltspflichtigen Kindern ergeben. Dies ist auf die Schwäche und den Nachrang des Elternunterhalts zurückzuführen. Exemplarisch dafür ist die Berücksichtigung fiktiven Einkommens zu nennen. Die Zumutbarkeitsschwelle für dessen Berücksichtigung als Sanktion für die Verletzung einer Erwerbsobliegenheit ist ungleich höher als bei der Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern.

Eine besondere Problematik ist der sogenannte „verdeckte Schwiegerkinderunterhalt“. Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung von Schwiegerkindern ihren Schwiegereltern gegenüber besteht nicht. Dennoch spielt das Einkommen des Schwiegerkinds für den Elternunterhalt im Rahmen des Familienunterhalts eine Rolle. Denn bei verheirateten Unterhaltspflichtigen ist für die Frage der Leistungsfähigkeit der individuelle Familienselbstbehalt maßgeblich (OLG Hamm 27.11.07, I UF 50/07). Immer, wenn der Selbstbehalt des elternunterhaltspflichtigen Kindes ganz oder teilweise durch den Familienunterhalt gedeckt wird, kann das Kind grundsätzlich auch noch auf Elternunterhalt in Anspruch genommen werden, wenn sein Einkommen unterhalb des Selbstbehaltssatzes liegt.

Bei der Bemessung des Familienunterhalts wird kein Erwerbstätigenbonus abgezogen, da uneingeschränkt der Halbteilungsgrundsatz gilt (BGH 12.12.12, XII ZR 43/11, Abruf-Nr. 130308).

#### d) Selbstbehalt

Aktuell bestehen folgende Selbstbehalte beim Elternunterhalt:

- Zum Elternunterhalt verpflichtetes Kind = 1.600 EUR
- Ehegatte = 1.280 EUR

#### PRAXISHINWEISE

- Schulden werden beim Elternunterhalt i.d. Regel großzügiger berücksichtigt als beim Ehegatten- und Kindesunterhalt. Für ihre Anerkennung kommt es auf den Zeitpunkt der Kreditaufnahme an. Schuldverbindlichkeiten, die im Rahmen einer angemessenen Lebensführung vor Bekanntwerden der Unterhaltsverpflichtung eingegangen werden, sind als „negatives Vermögen“ zu berücksichtigen (OLG Hamm 21.11.12, II-8 UF 14/12, Abruf-Nr. 130172). Der Sozialhilfeträger dürfte insofern für den Zeitpunkt der Kenntnis belastet sein.
- Gemäß § 1606 III BGB haften Geschwister anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bestehen umfassende, wechselseitige Auskunftsansprüche.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Berechnungsweise des Familienunterhalts anschauliche Berechnungsbeispiele in BGH 28.7.10, XII ZR 140/07, Abruf-Nr. 102782

Zumutbarkeits-  
schwelle für fiktives  
Einkommen ist  
deutlich erhöht

Über das Familien-  
einkommen zahlt  
auch das Schwieger-  
kind Unterhalt

Vorhandene  
Schulden werden  
in der Regel  
berücksichtigt



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 102782

## BERECHNUNG

## Grundsätze zur Berechnung des Elternunterhalts

von RAin Thurid Neumann, FAin Familienrecht, Konstanz

Eltern schulden nach dem Gesetz nicht nur ihren Kindern Unterhalt, sondern Kinder müssen unter Umständen auch für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen. Wann dies der Fall ist und nach welchem Schema der Anspruch geprüft wird, zeigt der folgende Beitrag. |

### 1. Anspruchsgrundlage

In § 1601 BGB ist geregelt, dass Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren, also alle in gerader ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandte ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft (Palandt/Brudermüller, BGB, 72. Aufl., § 1601 Rn. 2).

### 2. Bedarf

Gemäß § 1610 BGB bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen.

#### a) Eltern mit eigenem Hausstand

Haben die Eltern einen eigenen Hausstand, bestimmt sich deren Bedarf nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Nachteilige Veränderungen der Einkommensverhältnisse, die vor allem mit dem Eintritt in den Ruhestand verbunden sind, haben ebenfalls Einfluss auf den Bedarf, sodass die Eltern nicht Unterhalt entsprechend ihrem früheren Lebensstandard verlangen können. Die Untergrenze bildet jedoch das Existenzminimum. Dieses beträgt laut Düsseldorfer Tabelle Anmerkung B V aktuell 800 EUR. Nicht enthalten sind darin Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung (BGH FamRZ 03, 860). Hinzu kann ein sogenannter Mehrbedarf kommen, der über den „Normalbedarf“ für Wohnen, Essen, Kleidung, Hygiene etc. hinausgeht.

#### ■ Beispiel

Mehrkosten wegen im Rahmen einer Diät speziell zu kaufender Produkte, Kosten für eine Pflegeperson, Kosten für speziellen Pflegebedarf, Mehrkosten wegen regelmäßiger Fahrten zum Arzt etc. (Palandt, a.a.O., § 1601 Rn. 7)

#### b) Eltern mit Heimunterbringung

Leben die Eltern in einem Heim, wird deren Bedarf nach

- den Heim- und / oder Pflegekosten und
- einem Bar- und Zusatzbetrag gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 BSHG i.V. mit § 35 SGB XII zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (z.B. für Zeitschriften, Kosmetika etc.) bestimmt (BGH FamRZ 10, 1535).

Allerdings müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, denn die Kosten stellen nur Bedarf dar, wenn sie angemessen und notwendig sind.

Auf den Verwandtschaftsgrad kommt es nicht an

Nachteilige Veränderungen des Einkommens wirken sich auf Bedarf aus

Mehrbedarf kann viele Ursachen haben

### aa) Angemessenheit

Das Pflegeheim darf nicht nach den Verhältnissen der Eltern unangemessen teuer sein (OLG Düsseldorf FamRZ 11, 982). Dabei ist zu überprüfen, ob es

- konkrete zumutbare Wahlmöglichkeiten gab und
- ob es einen wesentlichen Unterschied bei den Heimkosten gibt.

### bb) Notwendigkeit

Die Unterbringung in einem Heim muss notwendig sein, weil die Versorgung der Eltern in ihrer eigenen Wohnung nicht mehr sichergestellt ist.

**PRAXISHINWEIS** | Die Nichtgewährung von Pflegegeld ist ein Indiz dafür, dass eine Heimunterbringung nicht notwendig ist (OLG Brandenburg FamRZ 10, 991).

## 3. Bedürftigkeit

Gemäß § 1602 BGB ist unterhaltsberechtig, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (Bedürftigkeit). Können die Eltern ihren Bedarf mit eigenen Einkünften wie z.B. Rente, anderen Einkünften, Pflegegeld oder Vermögen selbst decken, sind sie nicht bedürftig. Bei der Grundsicherung ist zu unterscheiden:

- Beantragen die Eltern Grundsicherung gemäß § 41 Abs. 2 SGB VII, geht der Unterhaltsanspruch gegen das Kind auf den Sozialträger nur über, wenn das jährliche Gesamteinkommen des Kindes über 100.000 EUR liegt, da in solchen Fällen die Leistungen aus der Grundsicherung subsidiär sind.
- Beantragen die Eltern keine Grundsicherung, kann das Kind den Elternteil – wenn sein jährliches Gesamteinkommen nicht über 100.000 EUR liegt – auf die vorrangige Inanspruchnahme der Grundsicherung verweisen, da in solchen Fällen die Grundsicherungsleistungen nicht subsidiär sind (BGH FamRZ 07, 1158). Wird der Antrag abgelehnt, muss der Elternteil bei ausreichender Erfolgsaussicht sogar Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Andernfalls können ihm fiktive Einkünfte angerechnet werden (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 8. Aufl., § 2 Rn. 904). Erbringt das Kind Unterhaltszahlungen, obwohl sein jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 EUR liegt, werden diese als Einkommen des Elternteils behandelt (BGH, a.a.O.).

Vermögen ist grundsätzlich zu verwerten, es sei denn, es ist nicht möglich oder unwirtschaftlich (Wendl/Dose, a.a.O., § 2 Rn. 921).

### ■ Beispiele für unmögliche oder unwirtschaftliche Verwertung

Der Ehegatte, dem ein Miteigentumsanteil an der Immobilie zusteht, stimmt der Veräußerung nicht zu oder aufgrund der aktuellen Marktsituation ist eine Veräußerung nur zu einem Bruchteil des tatsächlichen Werts möglich.

Bei einem selbst bewohnten Eigenheim kann dann eine Kreditierung in Frage kommen (BGH FamRZ 06, 935). In Einzelfällen kann eine Verwertung des Vermögens (insbesondere der selbst bewohnten Immobilie) auch unzumutbar sein.

Luxus muss der Unterhaltspflichtige nicht finanzieren

Einkünfte des Kindes über 100.000 EUR: Anspruch geht auf Sozialamt über

Unter 100.000 EUR: Kind kann Eltern auf Grundsicherung verweisen

Unwirtschaftliche Verwertung kann nicht verlangt werden

Schonvermögen  
beträgt 2.600 EUR

5 Prozent pauschal  
als berufsbedingte  
Aufwendungen  
abziehbar

5 Prozent des  
Bruttoeinkommens  
für die Altersver-  
sorgung abziehbar

### ■ Beispiel 3

Der Verkauf und der damit verbundene Auszug würden zu einer lebensbedrohlichen Gesundheitskrise des Elternteils führen (Wendl/Dose, a.a.O., § 2 Rn. 940).

Das **Schonvermögen** richtet sich nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften in § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Durchführungsverordnung. Danach liegt der aktuelle Betrag bei 2.600 EUR.

## 4. Leistungsfähigkeit der Kinder

Mehrere Kinder haften grundsätzlich anteilig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Voraussetzung ist allerdings, dass jedes Kind leistungsfähig ist. Nicht leistungsfähig ist gemäß § 1603 BGB, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

### a) Einkommensermittlung

Heranzuziehen sind sämtliche Einkünfte des Kindes z.B. Einkünfte aus nicht-selbstständiger und selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapital und sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (Wendl/Dose, a.a.O., § 1 Rn. 22). Hiervon in Abzug zu bringen sind: Steuern, Vorsorgeaufwendungen für Krankheit, Pflege, Alter und Arbeitslosigkeit, berufsbedingte Aufwendungen (diese werden pauschal mit 5 Prozent des Nettoeinkommens in Abzug gebracht, es sei denn, der Unterhaltsverpflichtete weist nach, dass diese tatsächlich höher sind, Düsseldorfer Tabelle A Nr. 3). Nicht in Abzug zu bringen sind Aufwendungen für eine Hausrats- und eine private Haftpflichtversicherung, da dies Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf sind (BGH FamRZ 10, 1535)

### ■ Beispiel: Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Monatlich brutto	5.000,00 EUR
./. Lohnsteuer (Steuerklasse 1/0)	1.130,08 EUR
./. Soli	62,15 EUR
./. Rentenversicherung	472,50 EUR
./. Arbeitslosenversicherung	75,00 EUR
./. Krankenversicherung	322,88 EUR
./. Pflegeversicherung	<u>40,36 EUR</u>
Verbleiben	2.897,03 EUR

### aa) Private Altersvorsorge

Das Kind darf zusätzlich zur gesetzlichen eine private Altersvorsorge betreiben und zwar in Höhe von 5 Prozent seines Bruttoeinkommens (BGH FamRZ 10, 1535). Allerdings werden diese Aufwendungen nur vom Einkommen in Abzug gebracht, wenn diese auch tatsächlich geleistet werden und auch nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (BGH a.a.O.). Im obigen Beispielsfall wären dies 5 Prozent von 5.000 EUR somit monatlich 250 EUR.

**bb) Wohnvorteil**

Hat das Kind ein Eigenheim, werden die ersparten angemessenen Mietaufwendungen (nicht der objektive Wohnwert) als Einkommen behandelt (BGH FamRZ 03, 1179). Allerdings sind hiervon Finanzierungszinsen, allgemeine Grundstückskosten und -lasten und sonstige verbrauchsunabhängige Kosten (z.B. Grundsteuer und Gebäudebrandversicherung) in Abzug zu bringen. Tilgungszahlungen sind zu berücksichtigen und zwar im Rahmen der zusätzlichen privaten Altersvorsorge ( 5 Prozent des Bruttoeinkommens).

Ersparte  
angemessene  
Aufwendungen  
sind anrechenbar

**■ Beispiel: Berechnung des anzurechnenden Wohnwerts**

Angemessener Wohnwert im Beispielfall 1:	900 EUR
./. verbrauchsunabhängige Kosten monatlich insgesamt	80 EUR
./. Zinsen	500 EUR
./. Tilgung: EUR 300,00, jedoch maximal 5 Prozent, also	250 EUR
Verbleiben als anzurechnender Wohnwert	70 EUR

**cc) Vermögensverwertung**

Grundsätzlich muss das Kind auch den Stamm seines Vermögens verwenden. Allerdings gilt auch hier, dass keine unwirtschaftliche Verwertung verlangt werden kann. Auch kann eine Verwertung aus rechtlichen Gründen unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar sein (Wendl/Dose, a.a.O., § 2 Rn. 932). Der BGH (FamRZ 06, 1511) führt zur Vermögensverwertung Folgendes aus: „Daraus folgt, dass eine Verwertung des Vermögensstamms nicht verlangt werden kann, wenn sie den Unterhaltsschuldner von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde, die er zur Erfüllung weiterer Unterhaltsansprüche oder anderer berücksichtigungswürdiger Verbindlichkeiten oder zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts benötigt. Auch die Verwertung eines angemessenen selbst genutzten Immobilienbesitzes kann regelmäßig nicht gefordert werden. Allgemein braucht der Unterhaltsschuldner den Stamm seines Vermögens auch nicht zu verwerten, wenn dies für ihn mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre.“

Vermögens-  
verwertung nur  
in engen Grenzen

Dem Kind ist auch ein Schonvermögen zu belassen. Der BGH lehnt aber beim Unterhaltsverpflichteten die Festlegung eines starren Betrags ab und verlangt eine individuelle Bemessung. Zu beachten ist auch, dass ein Zugriff auf ein durch zusätzliche private Altersversorgung gebildetes Vermögen nicht möglich ist (BGH FamRZ 06, 1511): „Ist es dem Schuldner des Anspruchs auf Elternunterhalt aber gestattet, die zur eigenen Alterssicherung notwendigen Beträge zusätzlich zurückzulegen, dann müssen auch die so geschaffenen Vermögenswerte als Alterssicherung dem Zugriff des Unterhaltsgläubigers entzogen bleiben, um den Zweck der Alterssicherung erreichen zu können.“

Vermögenswerte, die  
zur Alterssicherung  
geschaffen wurden  
sind unantastbar

**dd) Steuerklasse**

Hat das pflichtige Kind die Steuerklasse V, kann der Tatrichter die Steuerlast durch einen zu schätzenden Abschlag korrigieren (BGH FamRZ 04, 443).

Richter kann  
Steuerlast korrigieren

## TASCHENGELD

## Ehegatte muss auch Taschengeld für den Elternunterhalt einsetzen

von RA Michael Thoennissen, Waltrop

| Grundsätzlich ist das Taschengeld eines Ehegatten für den Elternunterhalt einsetzbar. Ausgenommen davon ist ein Betrag von fünf bis sieben Prozent des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen. Darüber hinaus muss dem Unterhaltspflichtigen in etwa die Hälfte des darüber hinausgehenden Taschengelds verbleiben. Der folgende Beitrag zeigt, wie nach den neuen Grundsätzen des BGH der für den Elternunterhalt einzusetzende Taschengeldbetrag richtig ermittelt wird. |

### 1. Der Fall des BGH 12.12.12, XII ZR 43/11

Die Mutter der Ehefrau lebt in einem Pflegeheim. Da sie die Kosten des Heims lediglich teilweise aufbringen kann, erhält sie Sozialhilfe. Die Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Sie bewohnt mit ihrem berufstätigen Ehemann eine lastenfreie Eigentumswohnung. Das Sozialamt vertritt die Auffassung, die Ehefrau sei aufgrund des ihr gegen ihren Ehemann zustehenden Taschengeldanspruchs in der geforderten Höhe leistungsfähig. Die Ehefrau ist dagegen der Auffassung, dass ihr das Taschengeld zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verbleiben müsse. Das AG hat der Klage weit überwiegend stattgegeben. Auf die Berufung der Ehefrau hat das OLG das Urteil teilweise abgeändert. Auf die Revision und Anschlussrevision hat der BGH die Sache an das OLG zurückverwiesen (12.12.12, XII ZR 43/11, Abruf-Nr. 130308).

Für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit hatte das OLG die Berechnungsweise zugrunde gelegt, die der BGH bei einer Fallgestaltung für sachgerecht hält, bei der der Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte verfügt als sein Ehegatte (BGH 28.7.10, XII ZR 140/07, Abruf-Nr. 102782).

**MERKE** | Der Selbstbehalt beim Elternunterhalt beträgt seit dem 1.1.13 für den  
 ■ Unterhaltspflichtigen 1.600 EUR und den  
 ■ Ehepartner 1.280 EUR.

#### ■ Unterhaltspflichtiger hat höheres Einkommen als Ehegatte

Einkommen des Unterhaltspflichtigen	3.000 EUR
Einkommen des Ehepartners	<u>1.000 EUR</u>
Familieneinkommen	4.000 EUR
abzüglich Familienselbstbehalt	<u>2.880 EUR</u>
(1600 EUR +1280 EUR)	1.120 EUR
abzüglich zehn Prozent Haushaltsersparnis	<u>112 EUR</u>
	1.008 EUR

IHR PLUS IM NETZ  
 sr.iww.de  
 Abruf-Nr. 130308



OLG rechnet, als hätte Unterhaltspflichtiger höheres Einkommen

Neue Selbstbehalte seit 1.1.13 beachten

davon ½	504 EUR
+ Familienselbstbehalt	<u>2.880 EUR</u>
Individueller Familienbedarf	3.384 EUR
(zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen.)	
Anteil des Unterhaltspflichtigen entsprechend seinem Anteil am Familieneinkommen (75 Prozent)	2.538 EUR
Einkommen des Unterhaltspflichtigen	<u>3.000 EUR</u>
<b>Differenz für den Elternunterhalt einsetzbar</b>	<b>462 EUR</b>

Ob diese Berechnungsmethode auch anzuwenden ist, wenn der Unterhaltspflichtige über geringere Einkünfte als sein Ehepartner verfügt, hat der BGH in dieser Entscheidung offen gelassen. Nach wohl h.M. in der Literatur lassen sich auch in dieser Konstellation sachgerechte und angemessene Ergebnisse erzielen. Die Ehefrau erzielt indessen kein Einkommen, das auf Familienunterhalt einerseits und Elternunterhalt andererseits aufgeteilt werden könnte. Ihr steht lediglich Familienunterhalt nach §§ 1360, 1360a BGB gegenüber ihrem verdienenden Ehemann zu. Dieser Anspruch ist im Übrigen in der Regel nicht auf Gewährung einer Geldrente gerichtet.

Zutreffend geht das OLG davon aus, dass Taschengeld als Bestandteil des Familienunterhalts für Unterhaltungszwecke in Betracht kommt. Das gilt auch für Elternunterhalt. In der Rechtsprechung wird in der Regel fünf bis sieben Prozent des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens veranschlagt.

Hinsichtlich der konkreten Berechnung gab es in diesem Fall eine Besonderheit. Das OLG hat einkommensmindernd berücksichtigt, dass der Ehemann als zusätzliche Altersvorsorge monatlich 400 EUR zur Seite legt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass ein Unterhaltspflichtiger Altersvorsorge betreiben darf. Insoweit werden fünf Prozent des Bruttojahreseinkommens anerkannt. Der BGH weist jedoch zu Recht darauf hin, dass eine solche Fallgestaltung hier nicht vorliegt, da der Ehemann nicht der Mutter der Beklagten unterhaltspflichtig ist, sondern seiner Ehefrau im Rahmen des Familienunterhalts. Die in diesem Rechtsverhältnis maßgebenden ehelichen Lebensverhältnisse richten sich nach den für die allgemeine Lebensführung verfügbaren Einkünfte der Ehegatten. Angemessene Beträge für die Vermögensbildung dienen nicht mehr der Befriedigung der laufenden Lebensbedürfnisse und sind damit grundsätzlich der Unterhaltsbemessung entzogen. Bei einem bereinigten Nettoeinkommen von über 3.000 EUR im konkreten Fall sind Beträge in Höhe von 400 EUR monatlich für die Altersvorsorge angemessen und bleiben demgemäß für die Unterhaltsbemessung außer Betracht.

Im Ergebnis ging das OLG davon aus, die Beklagte könne aus dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen aus Familienunterhalt, Wohnvorteil und Taschengeld den Unterhalt unter Beachtung des Selbstbehalts von damals 1.400 EUR aufbringen.

**Familieneinkommen darf nicht wie eigenes Einkommen behandelt werden**

**Taschengeld ist für Elternunterhalt einzusetzen**

**Ehemann ist seiner Ehefrau, nicht deren Mutter zum Unterhalt verpflichtet**

BGH nimmt  
Angemessenheits-  
kontrolle vor

Im Einzelfall  
können auch mehr  
als fünf Prozent zur  
Seite gelegt werden

Hälfte des Mindest-  
selbstbehalts

Spezielle Situation  
erfordert neue Art  
der Berechnung

## 2. Neue Berechnungsmethode des BGH

Nach dem BGH begegnet diese Annahme bereits deshalb Bedenken, weil das Taschengeld dem Familienunterhalt hinzugerechnet worden, aber als Bestandteil des Familienunterhalts in diesem enthalten ist. Konkret blieben der Ehefrau nur sechs EUR mehr als der Selbstbehalt. Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB findet die Verpflichtung zur Zahlung von Verwandtenunterhalt ihre Grenze dort, wo der Unterhaltspflichtige bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt des Berechtigten zu leisten. Dieser Betrag ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse zu ermitteln, die bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt vorliegen. Der Senat hat es grundsätzlich gebilligt, wenn bei der Ermittlung des für den Elternunterhalt einzusetzenden Einkommens allein auf einen – etwa hälftigen – Anteil des Betrags abgestellt wird, der den an sich vorgesehenen Mindestselbstbehalt übersteigt. Die Angemessenheit hängt jedoch auch von der konkreten Vermögenssituation ab.

### PRAXISHINWEIS I

Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des Elternunterhalts sind folgende Erwägungen zu beachten:

- Zunächst ist darauf zu achten, dass die Fünf-Prozent-Grenze für Altersvorsorge nur für den Unterhaltspflichtigen selbst gilt. In Bezug auf den Ehepartner ist im Rahmen der Berechnung des Familienunterhalts ein objektiver Maßstab anzulegen. Entscheidend ist der Lebensstandard, der nach dem Einkommen vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus angemessen erscheint. Im Einzelfall kann es also angemessen sein, dass ein Ehepartner mehr als fünf Prozent seines Jahresnettoeinkommens für die Altersvorsorge zur Seite legt.
- Im Übrigen macht der BGH deutlich, dass im Rahmen der Berechnung des Elternunterhalts Angemessenheitsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind:
  - Der Unterhaltspflichtige muss nur die Hälfte des den Mindestselbstbehalt übersteigenden Einkommens für den Elternunterhalt einsetzen.
  - Wenn wie hier im Fall das Einkommen lediglich aus Taschengeld besteht, muss dem Pflichtigen die Hälfte des den Sockelbetrag als Mindesttaschengeld übersteigenden Taschengeldes verbleiben.

Daraus folgt eine neue Berechnungsmethode beim Elternunterhalt für die Konstellation, in der das unterhaltspflichtige Kind über kein eigenes Einkommen verfügt, jedoch Ansprüche auf Familienunterhalt gegenüber dem Ehepartner hat:

### ■ Unterhaltspflichtiger Ehegatte hat kein eigenes Einkommen

bereinigtes Einkommen des Ehepartners	5.000 EUR
davon ½ (Familienunterhalt, Halbteilungsgrundsatz)	2.500 EUR
Fünf Prozent Taschengeld	125 EUR
abzüglich Sockelbetrag Taschengeld (Fünf Prozent von 1600 EUR)	<u>80 EUR</u>
Differenz	45 EUR
<b>Nach BGH die Hälfte für den Elternunterhalt einsetzbar</b>	<b>22,50 EUR</b>

ELTERNUNTERHALT

## OLG Braunschweig: Elternunterhalt und Berechnung des Taschengeldanspruchs „die 2.“

von RA Holger Glaser, Nordkirchen

| In SR 13, 3 hatten wir über die neue Berechnungsmethode des BGH zur Berücksichtigung des Taschengeldanspruchs beim Elternunterhalt berichtet. Der BGH hatte die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG Braunschweig zurückverwiesen. Dessen Urteil in der Sache liegt jetzt vor. |

### 1. Ein lohnender Weg durch die Instanzen

Eine Ehefrau wurde aufgrund des ihr gegen ihren Ehemann zustehenden Taschengeldanspruchs zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Das AG hatte sie verurteilt, an das Sozialamt 1.267,36 EUR rückständigen Unterhalt für den Zeitraum von November 07 bis Februar 09 zu zahlen. Auf ihre Berufung verringerte das OLG Braunschweig die Summe auf 894 EUR. Auf Revision der Ehefrau hob der BGH die Entscheidung auf und verwies sie an das OLG zurück. Dieses verringerte den zu zahlenden Betrag nun auf lediglich 334 EUR (OLG Braunschweig 16.7.13, 2 UF 161/09, Abruf-Nr. 133406).

### 2. Die Berechnung des OLG Braunschweig

Das OLG errechnete zunächst das für die Berechnung des Taschengeldanspruchs relevante Familieneinkommen. Den Taschengeldanspruch setzte es dann innerhalb des Rahmens von 5 bis 7 Prozent mit 5 Prozent an. 5 Prozent entsprechen dabei gut 150 EUR. Diese sind nach Auffassung des OLG ein ausreichender Wert für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Dabei hat es auch berücksichtigt, dass die Eheleute beschlossen hatten, zugunsten weiterer Vermögensbildung eher bescheiden zu leben.

Das monatliche Familieneinkommen lag 2007 bei 3.091,72 EUR. Damit beträgt der Taschengeldanteil 154,59 EUR. Hiervon muss laut BGH dem Unterhaltspflichtigen ein Betrag von 5 bis 7 Prozent des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen und vom überschießenden Betrag die Hälfte verbleiben (BGH SR 13, 3, Abruf-Nr. 130308). Diese Entscheidung wird überwiegend so ausgelegt, dass die 5 bis 7 Prozent nach dem Familienselbstbehalt zu berechnen sind, da stets vom Familieneinkommen ein Betrag in Höhe des Familienselbstbehalts freibleiben muss. Der in der BGH-Entscheidung genannte Selbstbehalt von 1.400 EUR ist ein offensichtliches Versehen (Dose, FamRZ 13, 993). Dem schließt der Senat sich an. Es ist ein Selbstbehalt von seinerzeit 2.520 EUR (2.800 EUR abzüglich 10 Prozent Synergieeffekt) zu berücksichtigen. Hiervon bleiben als „Taschengeldselbstbehalt“ 5 Prozent frei, also 126 EUR. Im Jahr 2007 stehen daher monatlich 28,59 EUR (154,59 EUR - 126 EUR) zur Verfügung. Hiervon ist laut BGH nur etwa der Hälfte für den Unterhalt einzusetzen. Diesen Betrag rundet das OLG auf monatlich 15 EUR auf.

**Beachten Sie** | Das OLG hat die Revision im Hinblick auf den Taschengeldanspruch zugelassen, weil dessen Berechnung trotz der Entscheidung des BGH in der Literatur unterschiedlich vorgenommen wird.

Dank BGH musste nur noch 1/4 der Urteilssumme des AG bezahlt werden

In Anbetracht aller Umstände waren 150 EUR im Monat angemessen

Am Ende bleiben nur 15 EUR für den Elternunterhalt übrig

Es bleibt spannend

## SOZIALHILFEREGRESS

## Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

von RA Uwe Gottwald, Vorsitzender RiLG a.D., Vallendar

| Der Sozialhilferegress nach § 528 BGB, § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII spielt in der Praxis eine immer wichtigere Rolle. Brisant wird er insbesondere, wenn der Schenker im Pflegeheim untergebracht ist und sein Vermögen sowie seine Einkünfte die Kosten des Pflegeheims nicht oder nur teilweise decken. Der vorliegende Beitrag stellt die Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs sowie seine Rechtsfolgen vor. In einem Folgebeitrag werden u.a. Verteidigungsstrategien für den Beschenkten aufgezeigt. |

### 1. Zweck des § 528 Abs. 1 S. 1 BGB

Dem Schenker soll es nach vollzogener Schenkung möglich bleiben, seinen angemessenen Unterhalt i.S. des § 1610 Abs. 1 BGB selbst zu bestreiten, ohne der Allgemeinheit zur Last zu fallen. § 528 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine „Hypothek“, die von Anfang an auf jeder Schenkung lastet. Er gewährt dem Schenker einen Anspruch auf Herausgabe des Geschenks, sobald, soweit und solange dieser es zur Unterhaltssicherung benötigt. Diesen Anspruch können die Sozialhilfeträger bei Gewährung von Sozialhilfe nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII auf sich überleiten. Man spricht dann vom Sozialhilferegress.

### 2. Voraussetzungen des Anspruchs

Schenkungen sind nach § 516 BGB eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Der Entreichung des Schenkers muss eine materielle Bereicherung des Beschenkten gegenüberstehen. Eine formelle Bereicherung wie z.B. eine treuhänderische Übertragung von Vermögenswerten genügt nicht. Bereicherung ist eine objektive, im Wege einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise festzustellende Vermögensvermehrung, die durch einen Vermögensvergleich vor und nach der Schenkung festzustellen ist (MüKo/Koch, BGB, 6. Aufl., § 516 Rn. 11). Sie kann nicht nur in der Vermehrung der Aktiva, sondern auch in der Verminderung der Passiva liegen. Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung liegt vor, wenn sie weder von einer Gegenleistung (des Beschenkten oder eines Dritten) abhängt noch sonst zur Tilgung einer Verbindlichkeit bestimmt ist. Beide Vertragsparteien müssen die Unentgeltlichkeit der Zuwendung subjektiv gewollt haben (BGH NJW 10, 998).

#### a) Gemischte Schenkung

Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn der Beschenkte durch einen Überschuss des Werts der Zuwendungen verglichen mit seinen Gegenleistungen objektiv bereichert wird, die Vertragsparteien sich dieses Überschusses bewusst und subjektiv darüber einig sind, jedenfalls den überschießenden Zuwendungsteil dem Beschenkten unentgeltlich zuzuwenden. Dies setzt nicht voraus, dass der objektive Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte der Gegenleistungen beträgt (BGH NJW 12, 605).

„Geschenkt ist geschenkt“ gilt nicht immer

Schenker muss entreichert, Beschenkte muss bereichert sein

Teils geschenkt, teils erworben

### ■ Beispiel

Mutter M überträgt Sohn S das Elternhaus zum Kaufpreis von 200.000 EUR. Beide sind sich einig, dass der Wert des Hauses 400.000 EUR beträgt und 200.000 EUR dem S unentgeltlich zugewendet werden sollen. Daher wäre ein möglicher Rückforderungsanspruch (§ 528 Abs. 1 S. 1 BGB) der M auf 200.000 EUR begrenzt. Ein Anspruch auf Rückgabe des Grundstücks bestünde nicht, da der unentgeltliche Teil des Rechtsgeschäfts nicht überwiegt (BGH NJW 00, 598). Wären stattdessen nur 100.000 EUR von S zu zahlen gewesen, könnte M die Rückgabe des Grundstücks unter Rückzahlung der 100.000 EUR nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

### b) Schenkung unter Auflage (§ 525 BGB)

Bei einer Schenkung unter Auflage übernimmt (auch) der Beschenkte eine eigene obligatorische Leistungspflicht, deren Begünstigter sowohl der Schenker als auch Dritte sein können. Auch die Schenkung unter Auflage muss begrifflich eine Schenkung sein, weshalb dem Beschenkten stets eine – wenn auch nur geringe – Bereicherung verbleiben muss.

### ■ Beispiel

Vater V schenkt seinem Sohn S 100.000 EUR verbunden mit der Auflage, dass dieser sich mit 75.000 EUR an den Renovierungskosten des Familienwohnhauses, das im Eigentum seiner Ehefrau E steht, beteiligt. Ein Rückforderungsanspruch des V gegen S würde sich in diesem Fall auf 25.000 EUR begrenzen.

## 3. Vollziehung der Schenkung und Vorliegen eines Notbedarfs

Es kommt nicht darauf an, ob der Notbedarf vor oder nach Vollziehung der Schenkung entstanden ist (BGH NJW 07, 60). Der Rückgewähranspruch wegen Notbedarfs setzt nur voraus, dass die Schenkung überhaupt vollzogen ist und der Schenker nach Abschluss des Schenkungsvertrags außerstande ist,

- seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder
- die in § 528 Abs. 1 BGB genannten Unterhaltungspflichten zu erfüllen.

Der Notbedarf ist nach dem gegenwärtigen Aktivvermögen des Schenkers zu ermitteln. Gesetzliche Unterhaltsansprüche des Schenkers bleiben außer Betracht (BGH NJW 01, 2084). Dabei ist zu beachten, dass

- ihm die Verwertung seines Vermögens zuzumuten ist,
- gesicherte Erwerbssaussichten und
- zumutbare Erwerbsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

**MERKE** | Erhält der Schenker bereits Sozialhilfe, ist der Notbedarf vorgeprüft und seine Feststellung bereitet i.d. Regel keine Probleme (BGH NJW 03, 2449).

## 4. Art und Umfang des Anspruchs

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 525 Abs. 1 S. 1 BGB steht dem Schenker ein Herausgabeanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) gegen den Beschenkten zu. Er kann deshalb grundsätzlich die

Ganz ohne Bereicherung wäre es keine Schenkung mehr

Schenkungen müssen nur vollzogen sein

Sonstiges Vermögen des Schenkers wird mit einbezogen

Rückforderung richtet sich nach §§ 812 ff. BGB

Teilrückzahlung bei  
wiederkehrendem  
Bedarf

Rückgabe des geleisteten Gegenstands verlangen. Ist der Beschenkte nicht mehr bereichert, ist der Anspruch ausgeschlossen (§ 818 Abs. 3 BGB). Der Anspruch des Schenkers ist begrenzt durch

- den Wert der Zuwendung (des geschenkten Gegenstands) und
- durch seinen angemessenen Unterhalt (BGH NJW 98, 537).

Ist der Notbedarf geringer als der Wert der Zuwendung, können nur die zur Deckung des Notbedarfs erforderlichen Teile der Zuwendung zurückverlangt werden. Bei wiederkehrendem Bedarf schuldet der mit einem nicht teilbaren Geschenk Beschenkte wiederkehrende Teilersatzleistungen, bis der Wert des Geschenks erschöpft ist (BGH NJW 10, 2655).

### ■ Beispiel

Vater V hatte seiner Tochter T 2005 ein Haus im Wert von 300.000 EUR geschenkt. Anfang Januar 2011 wurde V pflegebedürftig und zog ins Heim. Aufgrund der monatlichen Kosten ist V seither nicht in der Lage, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Er hat einen Notbedarf von 2.500 EUR monatlich. V hat gegenüber T den Anspruch aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB geltend gemacht. Diese weigert sich zu zahlen. Rechtsanwalt R verklagt T Ende März 2011 mit folgenden Anträgen:

#### MUSTERFORMULIERUNG / Antrag bei Teilersatzleistungen

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.500 EUR nebst Zinsen i.H. von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach folgender Zinsstaffel zu tragen:
  - aus 2.500 EUR vom 1. bis 31.1.11
  - aus 5.000 EUR vom 1. bis 28.2.11
  - aus 7.500 EUR seit 1.3.11
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab dem 1.4.11 monatlich fortlaufend 2.500 EUR bis zur Obergrenze von 292.500 EUR zu bezahlen.

Komplette Rückgabe  
des unteilbaren  
Geschenks entlastet  
den Beschenkten

Der Beschenkte kann auf die Begünstigung verzichten und sich durch die Rückgabe des (unteilbaren) Geschenks von der Pflicht zur Leistung von Teilerwertersatz befreien (BGH NJW 10, 2655). Bei Überleitung des Anspruchs auf den Sozialhilfeträger ist an diesen als neuen Gläubiger zurückzugeben (BGH NJW 94, 1655). War dem Beschenkten zum Zeitpunkt der Rückgabe die Überleitung nicht bekannt, befreit sie ihn auch gegenüber dem Sozialhilfeträger.

**Wichtig** | Im Umfang der Rückgabe der Zuwendung ist etwa gezahlte Schenkungsteuer zu erstatten (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Mehrere Beschenkte  
sind ein Fall  
analoger Gesamtschuldnerschaft

Zwischen mehreren Beschenkten besteht hinsichtlich des Rückgewähranspruchs nach § 528 Abs. 1 BGB eine gesamtschuldnerartige Beziehung, die bei der Inanspruchnahme eines Beschenkten einen internen Ausgleichsanspruch entsprechend § 426 Abs. 1 BGB auslöst. Das gilt auch, wenn die ihnen jeweils zugewandten Gegenstände nicht gleichartig sind (BGH NJW 98, 537).

ÜBERLEITUNGSANZEIGE

## Überleitung des Anspruchs auf Sozialhilfeträger

von RA Uwe Gottwald, Vorsitzender RiLG a.D., Vallendar

| Der Sozialhilferegress spielt in der Praxis eine immer wichtigere Rolle. Der vorliegende Beitrag stellt die Rechtsstellung der Anspruchsbeteiligten und die Überleitung des Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe vor. |

### 1. Anspruchsberechtigter (Aktivlegitimation)

Anspruchsberechtigt ist zuallererst der Schenker selbst, der grundsätzlich frei darüber entscheiden kann, ob er den Anspruch geltend machen will oder nicht (BGH NJW 01, 2084). Dabei handelt es sich nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch. Das hat zur Folge, dass

- der Sozialhilfeträger den Anspruch auf sich überleiten kann (§ 93 I 1 SGB XII),
- der Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen vererblich ist und
- auch noch nach dem Tod des Schenkers verfolgt werden kann, wenn er vor dessen Tod
  - auf einen Träger der Sozialhilfe übergeleitet oder
  - wirksam abgetreten worden ist und
  - der Erbe ihn auch weiterverfolgen kann, wenn er noch vom Schenker geltend gemacht worden ist und ein Dritter für den Unterhalt des Schenkers bis zu dessen Tod in Vorlage getreten ist.

**Merke** | Der Anspruch ist in den o.g. Fällen nicht erloschen, weil sein Zweck noch erreichbar ist und der Schenker durch Abtretung oder Geltendmachung seinen Willen bekundet hat, vom Beschenkten die Rückgabe zu fordern. Hat der Schenker Sozialhilfe in Anspruch genommen, geht der Anspruch auch nach dessen Tod nicht unter, wenn eine Geltendmachung oder Überleitung auf den Sozialhilfeträger zu seinen Lebzeiten nicht erfolgt ist (BGH, a.a.O.).

### 2. Anspruchsgegner (Passivlegitimation)

Der Anspruch richtet sich gegen den Beschenkten. Ist er verstorben, haften dessen Erben und zwar auch, wenn die Bedürftigkeit des Schenkers erst nach dem Tod des Beschenkten eingetreten ist (BGH NJW 91, 2558). Hat der Beschenkte den Gegenstand der Zuwendung einem Dritten weitergeschenkt, ist er – soweit § 818 Abs. 4, § 819 BGB nicht eingreifen – entreichert (§ 818 Abs. 3 BGB) und haftet nicht (BGH NJW 04, 1314). Der Schenker kann sich dann allerdings an den Dritten (Zweitbeschenkten) halten (BGH, a.a.O.). Mehrere gleichzeitig Beschenkte haften als Gesamtschuldner (BGH NJW 98, 537).

### 3. Verfügungen über den Anspruch

Der Schenker kann auf den Anspruch nach § 538 Abs. 1 S. 1 BGB nicht wirksam verzichten (BGH NJW 98, 2287). Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann der Anspruch abgetreten werden. Danach ist es zulässig, dass der Schenker den Anspruch an einen Dritten zu einem angemessenen Preis ver-

Rückforderungsanspruch ist kein höchstpersönlicher Anspruch

Anspruch geht nicht unter, wenn er beim Tod des Schenkers nicht übergeleitet war

Weiterverschwendung führt zur Entreichung des Beschenkten

Verzicht des Schenkers auf Rückforderung nicht möglich

äußert und das Entgelt zur Bedarfsdeckung einsetzt (Palandt/Weidenkaff, BGB, 71. Aufl., § 523 Rn. 4). Eine Verpfändung des Anspruchs ist – ebenso wie die eingeschränkte Abtretbarkeit – nur an einen der in § 528 Abs. 1 S. 1 BGB genannten Unterhaltsgläubiger sowie an Dritte zulässig, die dem Schenker die zur Behebung der Notlage erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

#### 4. Verjährung des Anspruchs nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB

Der Anspruch unterliegt der Regelverjährung von drei Jahren nach § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit Abschluss des Kalenderjahrs in dem der Notbedarf des Schenkers eingetreten ist, denn zu diesem Zeitpunkt erhält der Schenker regelmäßig Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Wurde ein Grundstück verschenkt, gilt generell die Verjährungsfrist von zehn Jahren (§ 196 BGB). Für die Anwendbarkeit des § 196 BGB reicht es bereits aus, dass Teilwertersatz für die Schenkung eines Grundstücks zu leisten ist (BGH NJW 11, 218).

**Wichtig** | Hat der Träger der Sozialhilfe den Anspruch nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII auf sich übergeleitet, muss er sich als neuer Gläubiger nach allgemeinen Grundsätzen den Kenntnisstand des alten Gläubigers (Schenkers) zurechnen lassen (Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl., § 199 BGB Rn. 26). Kenntnisunabhängig verjährt der Anspruch nach § 199 Abs. 4 BGB spätestens zehn Jahre nach seiner Entstehung.

#### 5. Darlegungs- und Beweislast

Der Schenker, der einen Anspruch aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB geltend macht, hat die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Zuwendung zu beweisen (BGH NJW 95, 1349). Weiterhin muss der Schenker die Voraussetzungen des § 528 Abs. 1 S. 1 BGB, insbesondere dass und inwieweit er außerstande ist, seinen angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten, darlegen und beweisen (BGH NJW-RR 03, 53). Für das Vorliegen der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB ist der Beschenkte nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweispflichtig. Ebenso für die Voraussetzungen der §§ 529, 534 BGB. Ein Prüfungsschema zu § 528 Abs. 1 S. 1 BGB finden Sie im Downloadbereich von [sr.iww.de](http://sr.iww.de).

#### 6. Überleitung auf den Sozialhilfeträger (§ 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII)

Wegen des im Sozialhilferecht geltenden **Nachrangprinzips** tritt der Träger der Sozialhilfe mit seinen Leistungen nur in **Vorlage** für die vorrangig Verpflichteten. Daraus ergibt sich, dass der Anspruch gegen den Beschenkten bestehen bleibt und auch nicht bei dessen Tod untergeht, gleich ob der Schenker vor oder nach der Überleitungsanzeige stirbt (BGH NJW 03, 2449).

##### 1. Anzeige der Überleitung an den Beschenkten

Erhält der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von einer möglichen Schenkung des Leistungsempfängers (Schenkers), kann er durch schriftliche Anzeige an den Beschenkten den Rückforderungsanspruch auf sich überleiten. Diese Überleitung ist ein sogenannter privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt (§ 93 Abs. 3 SGB XII) und bewirkt den Übergang des Anspruchs (BVerwG NJW 92, 3312).

Drei Jahre bei Geld  
etc. und 10 Jahre  
bei Grundstücken

Sozialhilfeträger  
muss sich Kenntnis  
des Schenkers  
zurechnen lassen

DOWNLOAD  
Prüfungsschema  
[sr.iww.de](http://sr.iww.de)



Schriftliche Anzeige  
an den Beschenkten  
erforderlich

**PRAXISHINWEIS** | Im Streitfall entscheiden die Sozialgerichte über die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts der Überleitung (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG). Zur Entscheidung über die Voraussetzungen des Anspruchs nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB sind allerdings die Zivilgerichte umfassend zuständig, da durch die Überleitung der zivilrechtliche Charakter der Norm und deren Rechtsnatur insgesamt nicht berührt wird (BVerwG NJW 90, 3288).

Die Rechtmäßigkeit der Überleitung des Anspruchs hängt nicht von dessen Bestehen oder Nichtbestehen ab, da Prüfung dieser Frage Sache der Zivilgerichte ist (BVerwG, a.a.O., zu § 90 BSHG). Nach § 93 Abs. 2 S. 1 SGB XII bewirkt die Überleitung den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB XII).

**Merke** | Für die Einstandspflicht des verschenkten Vermögens (beim Beschenkten) ist die Einkommens- und Vermögenslage des Schenkers im Zeitpunkt der zur Bewilligung der Hilfe führenden Beantragung von Sozialhilfe maßgeblich, nicht dagegen die Einkommens- und Vermögenslage des Schenkers im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über den übergeleiteten Anspruch (BGH NJW 03, 2449). Aus diesem Grund kann der Beschenkte sich nicht auf eine Verbesserung der Vermögenslage des Schenkers berufen, die nach der Gewährung von Sozialhilfe eingetreten ist.

## 2. Rechtsfolgen der Überleitung

Da das Sozialgericht nicht prüft, ob der übergeleitete Anspruch nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB besteht und welchen Umfang er im Einzelfall hat, geht die Überleitung sozusagen ins „Leere“, wenn der Anspruch tatsächlich nicht besteht – was sich möglicherweise erst im Prozess vor dem Zivilgericht herausstellt. Besteht ein Anspruch, führt die wirksame Überleitung zu einem Gläubigerwechsel: Nicht der Schenker, sondern der Sozialhilfeträger ist Gläubiger des Anspruchs und kann ihn gegen den Beschenkten geltend machen. Der Anspruch bleibt in seinem Rechtscharakter unverändert.

Gegen den vom Sozialträger geltend gemachten Anspruch stehen dem Beschenkten die gleichen Einwendungen zu wie gegenüber dem Schenker. Nach § 406 BGB kann der Beschenkte u.U. die Einwendung der Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Schenker erheben, wenn diese Forderung vor der Kenntnis der Überleitungsanzeige entstanden ist (BGH NJW 07, 60).

**Merke** | Dem Anspruch kann der Beschenkte nicht entgegenhalten, dass der Gegenstand der Schenkung im Vermögen des Schuldners bereits zum Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) gezählt habe. Schenkungs- und Sozialhilferecht werden insoweit als zwei abgeschlossene Systeme angesehen, die unabhängig voneinander zu beurteilen sind (BGH NJW 05, 670).

Anspruchsvoraussetzungen prüft das Zivilgericht

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem dem Schenker Sozialhilfe bewilligt wurde

Es findet ein Gläubigerwechsel statt

Verschenktes Schonvermögen spielt Schenkungsrechtlich keine Rolle

## EINWENDUNGEN

## Verteidigungsstrategien des Beschenkten

von RA Uwe Gottwald, Vorsitzender RiLG a.D., Vallendar

! Angesichts leerer Kassen ist der Sozialhilferegress nach § 528 BGB, § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII für die Sozialhilfeträger eine wichtige Einnahmequelle. Muss der Schenker in ein Pflegeheim und kann er aus eigenen Mitteln die Kosten dafür ganz oder teilweise nicht aufbringen, kommt es zum bösen Erwachen beim Beschenkten. Der vorliegende Beitrag stellt Strategien vor, mit denen er sich gegen den Regress des Sozialamts verteidigen kann. !

### 1. Einwendungen gegen die Überleitungsanzeige

Die Überleitungsanzeige kann mit der Klage vor dem Sozialgericht (§ 51 Nr. 6a SGG) angegriffen werden. Den übergeleiteten Anspruch selbst kann das Sozialgericht nicht prüfen.

- Gegen die Überleitungsanzeige könnte vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden, dass es an der tatsächlichen Leistungserbringung seitens des Sozialhilfeträgers fehlt. Ob die Leistungserbringung Voraussetzung der Überleitung ist oder ob eine Bewilligung von Sozialhilfe genügt, ist umstritten (Ludyga, NZS 12, 122, der die Leistungserbringung als eine Grundvoraussetzung für die Überleitung ansieht).
- Umstritten ist ebenfalls, ob die Rechtmäßigkeit der Sozialhilfeleistung eine Überleitungsvoraussetzung ist. Die wohl h.M. verneint die Rechtmäßigkeit als Voraussetzung der Überleitung (anders Ludyga, a.a.O. S. 123, 124, der auch die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung als eine Voraussetzung für eine wirksame Überleitung ansieht).

**PRAXISHINWEIS** ! Da die bisherige Rechtsprechung insoweit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 90 BSHG (Vorgänger des § 93 SGB XII) geprägt ist, wäre es in der Tat eine Möglichkeit, die beiden letztgenannten Fragen vor den Sozialgerichten mit der überzeugenden Argumentation von Ludyga klären zu lassen. Eine Klage vor dem Sozialgericht gegen die Überleitungsanzeige dürfte nur in den allerwenigsten Fällen Erfolg versprechen.

### 2. Einwendungen gegen den Anspruch

Einwendungen gegen den Anspruch aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB selbst prüft das Zivilgericht.

#### a) Bestreiten einer Schenkung i.S. des § 516 BGB

Je nach dem Einzelfall kann es angezeigt sein als in Anspruch genommener zu bestreiten, dass eine Schenkung vorliegt. Dabei ist zu prüfen, ob die Zuwendung objektiv unentgeltlich erfolgte und die Beteiligten subjektiv eine unentgeltliche Zuwendung beabsichtigten.

Einwand der  
fehlenden Leistungs-  
erbringung durch  
Sozialhilfeträger

Kaum Erfolgs-  
aussichten vor  
den Sozialgerichten

Bestreiten einer  
unentgeltlichen  
Zuwendung

In der Praxis tritt dies häufig bei Zuwendungen von pflegebedürftigen Personen an Angehörige oder Dritte auf, die als Gegenleistung für erbrachte Pflegeleistungen erfolgen. Ob Zuwendungen unentgeltlich erfolgen oder als „Gegenleistung“ für die Pflegeleistungen anzusehen sind, hängt sehr vom Einzelfall ab. So hat das OLG Oldenburg (FamRZ 99, 123) entschieden, dass die Pflege und Versorgung der Schenkerin nicht als Gegenleistung angesehen werden könne, weil die Vertragsschließenden diesen Gesichtspunkt nicht in die Urkunde aufgenommen und damit bewusst die Entscheidung getroffen hätten, Pflege und Versorgung zur Übereignung nicht in ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu stellen. Die Abrede zur Pflege habe vielmehr ersichtlich auf einer familienrechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung beruht und keinen schuldrechtlichen Charakter annehmen sollen. Andererseits hat das OLG Hamm (FamRZ 93, 1435) erkannt, dass die Überlassung eines Geldbetrags, die als Schenkung bezeichnet wurde, nicht unentgeltlich erfolgt sei, sondern im Rahmen eines Betreuungsvertrags oder auf dem Boden einer solchen Betreuungsabsicht als Geschäftsgrundlage.

**PRAXISHINWEIS** | Werden von Verwandten oder Dritten Pflegeleistungen (auch im weitesten Sinn) erbracht und hierfür Geldbeträge zugewendet oder gar Grundstücke übertragen, bedarf es einer Vereinbarung, die die Unentgeltlichkeit der Pflegeleistungen ausschließt. Das kann eine Regelung sein, die klarstellt, dass die Zuwendungen als Gegenleistung für die Pflegeleistungen erfolgen oder eine umfassende Pflegevereinbarung im notariellen Übereignungsvertrag. Wer hier keine Klarheit schafft, läuft Gefahr, dass Zuwendungen als unentgeltlich angesehen werden mit der Folge einer möglichen Rückforderung.

#### b) Pflicht- oder Anstandsschenkung (§ 534 BGB)

Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen gemäß § 534 BGB nicht der Rückforderung. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 86, 1926) reicht es für die Annahme einer sittlichen Pflicht nicht aus, dass der Schenker dem Beschenkten nach den Geboten der Sittlichkeit aus Nächstenliebe hilft. Eine Rückforderung nach § 534 BGB ist vielmehr nur ausgeschlossen, wenn dem Schenker eine besondere Pflicht für die Zuwendung obliegen hat, wobei das Vermögen und die Lebensstellung der Beteiligten sowie ihre persönlichen Beziehungen untereinander zu berücksichtigen sind. Eine sittliche Pflicht ist nur zu bejahen, wenn das Handeln geradezu sittlich geboten ist (BGH NJW 84, 2089). Belohnende Schenkungen für Pflegeleistungen durch Verwandte werden nur als sittlich geboten angesehen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein Ausbleiben als sittlich anstößig erscheinen lassen (BGH NJW 86, 1926).

Anstandsschenkungen sind nach der Rechtsprechung nur kleinere Zuwendungen aus Dankbarkeit oder zu bestimmten Anlässen (BGH NJW 81, 111; OLG Köln FamRZ 97, 1113). Die Gabe größerer Vermögensgegenstände kann nur als Anstandsschenkung angesehen werden, wenn das Unterlassen des Geschenks zu einer Einbuße an Achtung führen würde. Hierbei ist auf die Anschauung des sozialen Umfelds des Schenkers abzustellen. Bei größeren Schenkungsobjekten insbesondere Grundstücken sind diese Voraussetzungen regelmäßig nicht gegeben (BGH NJW-RR 86, 1202).

Zahlung  
für erbrachte  
Pflegeleistungen

Klare Vereinbarungen  
sind unabdingbar  
für die Einordnung  
als „unentgeltlich“

Selten der Fall, da  
hohe Anforderungen  
gestellt werden

Größere Summen nur  
in Ausnahmefällen  
Anstandsschenkung

**PRAXISHINWEIS** | Pflicht- und Anstandsschenkungen werden im Bereich des § 528 Abs. 1 S. 2 BGB nur selten vorkommen, da es hier meist um höhere Beträge geht und hierbei eher selten einer sittlichen Pflicht entsprochen wird. Stets sind die Umstände des Einzelfalls umfassend zu berücksichtigen. Bei größeren Zuwendungen muss in jedem Fall beachtet werden, dass nur bei besonderen Umständen eine Anstandsschenkung angenommen werden kann. Auch diese Fälle werden in der Praxis eher selten sein.

### c) Ausschluss des Rückforderungsanspruchs nach § 529 BGB

Der Beschenkte, der die Zuwendung erhalten und auf die Rechtsbeständigkeit des Erwerbs eingerichtet hat, ist schutzwürdig. Das findet in § 529 BGB seine Berücksichtigung. Danach ist der Anspruch auf Rückgabe des Geschenks ausgeschlossen, wenn

- der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (z.B. Verschwendung, Spielsucht, etc.) (Abs. 1 1. Alt.),
- zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind (Abs. 1 2. Alt.) und
- der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben (Abs. 2).

**Merke** | Die Bestimmung ist eng auszulegen und findet nur Anwendung, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit nachträglich – nach der Zuwendung – herbeiführt und dies für den Beschenkten bei der Schenkung nicht vorhersehbar war (BGH NJW 03, 1384).

Bei § 529 Abs. 1 2. Alt. BGB muss die Erschöpfung des Vermögens (Eintritt der Bedürftigkeit) innerhalb der Zehn-Jahres-Frist eingetreten sein. Es genügt nicht, dass innerhalb dieser Frist die Bedürftigkeit erkennbar wird (BGH NJW 01, 1063). Für den Beginn der Frist kommt es nach wohl h.M. auf die tatsächliche Vollziehung der Schenkung, d.h. auf den Eintritt des Leistungserfolgs an (MüKo, BGB, 6. Aufl., § 529 Rn. 3). Betrifft die Herausgabepflicht ein Grundstück, beginnt die Frist mit der Eigentumsumschreibung im Grundbuch und nicht bereits mit dem Eingang des Antrags beim Grundbuchamt.

**Merke** | Tritt innerhalb der Frist dauerhafte Bedürftigkeit ein (z.B. Unterbringung des Schenkers im Pflegeheim), ist der Anspruch nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB auch nach Fristablauf nicht nach § 529 Abs. 1 2. Alt. BGB ausgeschlossen.

§ 529 Abs. 2 BGB führt zu einem Ausschluss des Rückforderungsrechts des Schenkers, wenn der „angemessene“ (nicht „standesmäßige“, vgl. BGH NJW 05, 3638) Unterhalt des Beschenkten oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltungspflichten gefährdet wird. Das bedeutet, dass diese Umstände nicht bereits eingetreten sein müssen, sondern es muss ernsthaft damit gerechnet werden (BGH NJW 01, 1207). Zur Bemessung des angemessenen Unterhalts sind die jeweils einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Maßstäbe auch im Rahmen des § 529 Abs. 2 BGB heranzuziehen (BGH, a.a.O.). Das bedeutet zugleich, dass der Beschenkte u.U. verpflichtet sein kann, sich Mittel für seinen Unterhalt zu beschaffen und einzusetzen sowie einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGH NJW 05, 3638; NJW 03, 1384).

Nachträgliche  
Herbeiführung  
der Bedürftigkeit

Nach zehn Jahren  
ist alles vorbei –  
wenn man  
richtig rechnet

Rückforderung  
darf angemessenen  
Unterhalt  
nicht gefährden

**Merke** | Die Beweislast für die eigene Bedürftigkeit trägt der Beschenkte (OLG Düsseldorf FamRZ 97, 769). Nach h.M. handelt es sich hier um Einreden und nicht um Einwendungen (BGH NJW 01, 1207; 05, 3638). Sie müssen im Prozess erhoben werden und werden nicht von Amts wegen geprüft.

#### d) Schonvermögen

Dem Rückforderungsanspruch des Schenkers – geltend gemacht durch den Träger der Sozialhilfe – steht nicht entgegen, dass das Geschenk Teil seines Schonvermögens i.S. des § 90 Abs. 2 SGB XII war. Die Überleitungsanzeige nach § 93 Abs. 1 SGB XII bewirkt, dass der Sozialhilfeträger hinsichtlich der übergeleiteten Ansprüche in die Gläubigerposition des Schenkers eintritt. Der Anspruch selbst erfährt keine Änderung. Er ist auch nicht durch Regelungen beschränkt, die denjenigen des SGB XII vergleichbar wären (BGH NJW 05, 670).

#### e) Ersetzungsbefugnis des Beschenkten (§ 528 Abs. 1 S. 2 BGB)

Nach § 528 Abs. 1 2 BGB kann der Beschenkte die Herausgabe des Geschenks durch die Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung in Form eines Geldbetrags erfolgte.

#### f) Anspruchsumfang

Dem in Anspruch genommenen Beschenkten bleibt die Möglichkeit, den Umfang des geltend gemachten Anspruchs zu bestreiten. Der Schenker (bzw. der Träger der Sozialhilfe bei übergeleiteten Ansprüchen) muss darlegen und beweisen, wie hoch sein Unterhaltsbedarf ist. Über seine Bedürftigkeit hinaus kann er keinen Anspruch verfolgen. Die weitere Begrenzung des Anspruchs ist der Wert der Zuwendung. Die Frage der Bedürftigkeit ist nach dem geltenden Unterhaltsrecht zu bestimmen. So besteht dann kein Notbedarf, wenn der Schenker eine nahe liegende Erwerbsmöglichkeit nicht nutzt.

**Merke** | Der Begriff der Angemessenheit des Lebensbedarfs i.S. von § 528 Abs. 1 S. 1 BGB bemisst sich objektiv. Der Schenker kann auf einen Unterhalt verwiesen werden, der nicht zwingend seinem bisherigen Lebensstil entspricht, sondern der objektiv seiner Lebensstellung nach der Schenkung angemessen ist. Er soll nicht so gestellt werden, als habe er die Schenkung nicht gemacht und könne deswegen seinen gewohnten Lebensstil ohne jede Einschränkung beibehalten (BGH NJW 03, 1384).

Sozialrechtliche Grundsätze spielen hier keine Rolle

Schwacher Trost für Naturalbeschenkte

Bei der Bewertung von Geschenk und Unterhaltsbedarf ist einiges möglich

Angemessener Bedarf kann von Lebensstil vor Schenkung abweichen

### CHECKLISTE / Verteidigungsmöglichkeiten

- Einwendungen gegen die Überleitungsanzeige (im Regelfall erfolglos)
- Einwendungen gegen den Anspruch aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB
  - Bestreiten einer Schenkung i.S.v. § 516 BGB
  - Einreden nach § 534 BGB (Pflicht- und Anstandsschenkungen)
  - Einreden nach § 529 BGB
  - Schonvermögen
  - Ersetzungsbefugnis, § 528 I 2 BGB
  - Umfang des Anspruchs (bei übergeleiteten Ansprüchen meist erfolglos)
  - Einrede der Verjährung

## RÜCKFORDERUNGSANSPRUCH

## Elternunterhalt und Schenkungen

von RAin Thurid Neumann, Konstanz

Was passiert, wenn ein Elternteil sein Vermögen bereits zu Lebzeiten seinen Kindern geschenkt hat und später die Einkünfte nicht mehr zur Deckung des Bedarfs ausreichen? Der Beitrag zeigt anhand von Beispielen, wann Geschenke zurückgegeben werden müssen und wie gerechnet wird.

## 1. Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

Voraussetzung für den Rückforderungsanspruch ist, dass der Unterhaltsberechtigte nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Dies ist der Fall, wenn er seinen Bedarf weder aus Einkommen noch aus der Verwertung von Vermögen decken kann (BGH FamRZ 05, 177). Die Herausgabe des Geschenks richtet sich dann nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung.

## ■ Beispiel

Der verwitwete Vater V schenkt seinem einzigen Kind S sein Haus und zieht in eine Wohnung. Seine Rente reicht zunächst aus, um seinen Bedarf zu decken. Zwei Jahre später wird V ein Pflegefall und muss in ein Heim. Seine Rente und die Pflegeversicherung reichen nicht aus, um die Heimpflegekosten zu decken. S verfügt über Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, die gerade seinen Selbstbehalt decken. Der Sozialhilfeträger lehnt die Übernahme der Heimpflegekosten ab mit der Begründung, V habe vor zwei Jahren S sein Haus geschenkt.

**Rechtslage:** Nach der Rechtsprechung des BGH gehört zum Vermögen, das vor Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs vom Unterhaltsberechtigten verwertet werden muss, auch der Rückforderungsanspruch gemäß § 528 Abs. 1 BGB.

Muss S das Haus auf V zurückübertragen, damit dieses zur Deckung des Bedarfs das V verwertet werden kann?

- Gemäß § 528 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Schenker nur einen Anspruch auf Herausgabe des Geschenks „soweit“ er seinen angemessenen Unterhalt nicht bestreiten kann. Der Rückforderungsanspruch besteht daher nur in dem Umfang, in dem der Schenkungsgegenstand zur Deckung des angemessenen Unterhalts erforderlich ist (BGH FamRZ 96, 483).
- Ist der Schenkungsgegenstand nicht teilbar, richtet sich der Anspruch nur auf Zahlung in Höhe des der Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Wertteils des Geschenks (BGH FamRZ 85, 778).
- Besteht ein wiederkehrender Bedarf des Schenkers z.B. Heimpflegekosten, richtet sich auch der Anspruch gemäß § 528 Abs. 1 S. 1 BGB auf wiederkehrende Leistungen des Beschenkten in einer dem angemessenen

Verarmung tritt ein, wenn der Schenker seinen Bedarf nicht mehr decken kann

Vater wird zum Pflegefall und hat vor zwei Jahren sein Haus verschenkt

Rückforderungsanspruch wird durch den erforderlichen Bedarf begrenzt

Anspruch wandelt sich in Zahlungsanspruch

Unterhaltsbedarf entsprechenden Höhe. Dieser Anspruch endet, wenn der Wert des Schenkungsgegenstands erschöpft ist (BGH FamRZ 96, 483). In diesem Fall bleibt für die Ersetzungsbefugnis des § 528 Abs. 1 S. 2 BGB kein Raum mehr (BGH, a.a.O.).

**Lösung:** S muss daher das Haus nicht an den V zurückübertragen, sondern monatlich den Betrag bezahlen, der diesem zur Deckung seines Bedarfs fehlt. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann es erforderlich sein, das Hausgrundstück zu beleihen. Ist dies nicht möglich, muss er das Haus rückübertragen, was nach Überleitung des Anspruchs auf den Sozialhilfeträger nur noch auf diesen möglich ist (Wendl-Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 8. Aufl., § 2 Rn. 942).

### ■ Beispiel

Der Sohn S trägt vor, dass das Haus, wenn es Vater V behalten hätte, zu dessen Schonvermögen gehört hätte.

**Lösung:** Dem Rückforderungsanspruch und der Überleitung dieses Anspruchs auf den Sozialhilfeträger steht nicht entgegen, dass der verschenkte Gegenstand zum Schonvermögen des Schenkers gehört hätte (BGH FamRZ 05, 177). Der Sozialhilfeträger tritt nämlich gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 BSHG bezüglich der übergeleiteten Ansprüche in die Position des Gläubigers des Schenkers ein. Der Rückforderungsanspruch gemäß § 528 Abs. 1 S. 1 BGB ist aber nicht durch Regelungen beschränkt, die mit den Regelungen des BSHG vergleichbar wären (BGH, a.a.O.).

**PRAXISHINWEIS** | Es kann daher durchaus sinnvoll sein, einen Elternteil dahingehend zu beraten, Vermögen, das Schonvermögen wäre, nicht auf die Kinder zu übertragen. In diesem Fall bekäme der Elternteil später Sozialhilfe. Überträgt er aber das Haus, bekommt er keine Sozialhilfe, da der Sozialhilfeträger wegen § 528 Abs. 1 S. 1 BGB vom Kind wiederkehrende Leistungen bis zum Erreichen des Werts des Hauses verlangen kann. Allerdings ist dabei auch § 529 Abs. 1 BGB zu beachten, wonach der Anspruch auf Herausgabe des Geschenks ausgeschlossen ist, wenn seit der Leistung der Schenkung zehn Jahre vergangen sind.

### ■ Beispiel

Vater V verstirbt. Der Sozialhilfeträger verlangt von Sohn S nun die Zahlung eines Betrags von 20.000 EUR für angefallene Heimpflegekosten. S trägt vor, der Rückforderungsanspruch sei mit dem Tod des V erloschen.

#### **Lösung:**

Nach der Rechtsprechung des BGH erlischt der Anspruch nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB nicht mit dem Tod des Schenkers, wenn

- der Anspruch bereits zu Lebzeiten vom Schenker geltend gemacht worden ist
- der Anspruch bereits zu Lebzeiten vom Schenker abgetreten worden ist
- der Schenker durch die Inanspruchnahme unterhaltssichernder Leistungen Dritter zu erkennen gegeben hat, dass er ohne die Rückforderung des Geschenks nicht in der Lage war, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

S hat drei Optionen:  
Monatliche Zahlung,  
Beleihung oder  
Rückübertragung

Zivilrechtlicher  
Anspruch auf  
Rückgabe kennt  
kein Schonvermögen

Schonvermögen  
im Hinblick auf  
Elternunterhalt  
keinesfalls schenken

Unterhaltsforderung  
post mortem

Grundsatz  
der Subsidiarität  
der Sozialhilfe

Beschenker  
kann sich auf  
Entreicherung  
berufen, ...

... jedoch nicht,  
wenn er hinsichtlich  
der Bedürftigkeit  
bösgläubig war

Zehn Jahre  
bei Grundstücken  
und drei bei allen  
anderen Geschenken

Der Schenker muss es akzeptieren, dass der Sozialhilfeträger den Beschenkten auch gegen seinen Willen in Anspruch nehmen, da er mit der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen gerade zum Ausdruck bringe, die Rückforderung des Geschenks für seinen Lebensunterhalt zu benötigen. Andernfalls verhielte er sich widersprüchlich (BGH FamRZ 01, 1137).

### ■ Beispiel

Sohn S trägt vor, er habe das Haus verkauft und das Geld verbraucht. Außerdem beruft er sich auf § 529 Abs. 2 BGB. Danach könnte er, falls ein Teil des Geschenks noch vorhanden wäre, diesen nicht herausgeben, ohne dass sein standesmäßiger Unterhalt gefährdet werden würde, da er seine Arbeit verloren habe. Deshalb sei die Rückforderung auch aus diesem Grund ausgeschlossen.

**Lösung:** Der Rückforderungsanspruch gemäß § 528 Abs. 1 S. 1 BGB richtet sich nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung. S kann sich daher nach § 818 Abs. 3 BGB auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass er genau darlegt und beweist, dass er das Geld aus dem Hausverkauf ersatzlos und ohne Ersparnis an anderer Stelle verbraucht habe (BGH FamRZ 01, 1137).

Auf die Entreicherungseinrede kann sich jedoch nicht berufen, wer bösgläubig ist, also wissen musste, dass der Schenker bedürftig werden wird. Dies wäre z.B. der Fall, wenn V zum Zeitpunkt der Schenkung bereits schwer krank war. Dann kann sich der Beschenkte auch nicht auf § 529 Abs. 2 BGB berufen (BGH FamRZ 03, 1265). Auch wer in Kenntnis des Notbedarfs des Schenkers seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat, z.B. durch unsinnige Luxusausgaben, kann sich nicht auf § 529 Abs. 2 BGB berufen (BGH FamRZ 01, 286).

**Wichtig |** § 529 Abs. 2 BGB ist nur eine anspruchshemmende Einrede. Sie steht daher dem Rückforderungsanspruch nicht an sich entgegen, sondern nur seiner gegenwärtigen Durchsetzung (BGH FamRZ 05, 1989). Grundsätzlich spielt es für die Einrede gemäß § 529 Abs. 2 BGB keine Rolle, wann und wodurch die Bedürftigkeit des Beschenkten eingetreten ist. Dies gilt jedoch nicht bei verschärfter Haftung und mutwilliger Herbeiführung der Bedürftigkeit.

## 2. Verjährung

Der Rückforderungsanspruch gemäß § 528 Abs. 1 S. 1 BGB verjährt gemäß § 195 BGB grundsätzlich in drei Jahren und in zehn Jahren, wenn ein Grundstücksrecht Gegenstand der Rückforderung ist, auch wenn nicht das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks zurückgefordert wird, sondern ein Wertersatzanspruch in Höhe des Teils geltend gemacht wird, der wertmäßig der Deckung des Unterhaltsbedarfs entspricht (BGH FamRZ 2010, 1330).

## 3. Mehrere Beschenkte

Mehrere Beschenkte haften als Gesamtschuldner beschränkt auf den Wert des ihnen geschenkten Teils. Obergrenze ist der angemessene Unterhaltsbedarf des Schenkers (BGH FamRZ 98, 155).

ELTERNUNTERHALT

## Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt bei Kontaktabbruch zum unterhaltspflichtigen Kind

von VRiOLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf

1. Eine schwere Verfehlung gemäß § 1611 Abs. 1 S. 1, Alt. 3 BGB kann regelmäßig nur bei einer tiefgreifenden Beeinträchtigung schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des Pflichtigen angenommen werden.
2. Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch ist regelmäßig eine Verfehlung. Sie führt indessen nur ausnahmsweise bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i.S. des § 1611 Abs. 1 S. 1, Alt. 3 BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts.  
(BGH 12.2.14, XII ZB 607/12, n.v., Abruf-Nr. 140692)

### Sachverhalt

Der Sozialhilfeträger verlangt vom Sohn des Verstorbenen, aus übergegangenem Recht Elternunterhalt. Die Ehe seiner Eltern wurde geschieden. Der Sohn verblieb im Haushalt seiner Mutter und hatte anfangs noch einen losen Kontakt zum Vater. Nach dem Abitur brach der Kontakt zu seinem Vater ab. Dieser bestritt seinen Lebensunterhalt als Rentner aus den Erträgen einer Lebensversicherung sowie einer geringen Altersrente. Der Vater errichtete ein notarielles Testament, in dem er seine Bekannte zur Alleinerbin einsetzte. Zudem bestimmte er, dass der Sohn nur den strengsten Pflichtteil erhalten soll, da zu ihm seit rund 27 Jahren kein Kontakt mehr besteht. Der Vater verzog in eine Heimeinrichtung, in der er starb. Der Sozialhilfeträger nimmt den Sohn wegen der seinem Vater in der Zeit von Februar 09 bis einschließlich Januar 12 erbrachten Sozialleistungen auf Zahlung in Anspruch. Das AG hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Sohnes hat das OLG den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

### Entscheidungsgründe

Nach § 1611 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 BGB ist für eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs erforderlich, dass sich der Unterhaltsberechtigte vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat. Die Unterhaltspflicht entfällt vollständig, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten im Hinblick darauf grob unbillig wäre.

### Vorliegen einer schweren Verfehlung

Eine schwere Verfehlung kann nur bei einer tiefgreifenden Beeinträchtigung schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des Pflichtigen angenommen werden. Als Begehungsformen kommen sowohl aktives Tun als auch Unterlassen in Betracht. Für Letzteres muss der



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 140692

Vater hatte nach  
Abitur des Sohnes  
Jahrzehnte keinen  
Kontakt mehr zu ihm

Vorsätzliche schwere  
Verfehlungen lassen  
Unterhaltspflicht  
vollständig entfallen

Auch Unterlassen  
kann schwere  
Verfehlung sein

§ 1618a BGB gilt auch zwischen Eltern und volljährigen Kindern

Schwere Verfehlung lässt sich nur aus Gesamtschau aller Umstände beurteilen

Zum bloßen Verlassen müssen weitere Umstände hinzutreten

Enterbung ist für den Erben nicht schön, aber normale Rechtsausübung

Berechtigte eine Rechtspflicht zum Handeln verletzt haben. Es kann auch eine durch Unterlassen herbeigeführte Verletzung elterlicher Pflichten wie etwa der Pflicht zu Beistand und Rücksicht i.S. von § 1618a BGB, die auch auf das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern anzuwenden ist, als Verfehlung gegen das Kind gesehen werden.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinn ist nicht auf einzelne schwerwiegende Übergriffe gegen den Unterhaltspflichtigen oder dessen nahe Angehörige beschränkt. Insbesondere kann ein solches Verhalten sich zum einen in einzelnen besonders schwerwiegenden Verfehlungen, aber auch in einer Gesamtschau des Verhaltens des Unterhaltsberechtigten zeigen. Selbst wenn die einzelnen Verfehlungen dabei nicht besonders schwer wiegen, kommt es maßgeblich darauf an, ob sie insgesamt zeigen, dass sich der Unterhaltsberechtigte in besonders vorwerfbarer Weise aus der familiären Solidarität gelöst hat. Damit hat er letztlich bezogen auf seine familiären Verpflichtungen eine schwere Verfehlung begangen.

#### Verwirkung bei Kontaktabbruch nur in Ausnahmefällen

Eine vom Unterhaltsberechtigten ausgehende Kontaktverweigerung kann aber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch verwirkt. Es sei denn, es treten weitere Umstände hinzu. Beim Kindesunterhalt vermag die Ablehnung jeder persönlichen Kontaktaufnahme zum unterhaltspflichtigen Elternteil durch das volljährige Kind allein oder auch i.V. mit unhöflichen oder unangemessenen Äußerungen diesem gegenüber nicht zu rechtfertigen, dass der Unterhalt herabgesetzt oder ausgeschlossen wird. Demgegenüber kann beim Elternunterhalt Folgendes eine Verwirkung rechtfertigen:

#### ■ Beispiel: Bei Verlassen im Kleinalter ist Elternunterhalt verwirkt

Ein Elternteil hat sein Kind, das er später auf Elternunterhalt in Anspruch nimmt, schon im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang darum gekümmert.

Hier offenbart das Unterlassen des Elternteils einen so groben Mangel an elterlicher Verantwortung und menschlicher Rücksichtnahme, dass nach Abwägung aller Umstände von einer schweren Verfehlung ausgegangen werden kann.

Bezogen auf den vorliegenden Fall liegt keine schwere Verfehlung vor. Zwar hat der Vater eine Beziehung zum Sohn vermieden und diesen dadurch nachhaltig belastet. Der Vater hat gegen seine Verpflichtung verstoßen, seinem Sohn beizustehen und auf seine Belange Rücksicht zu nehmen, auch wenn § 1618a BGB zum Zeitpunkt des Kontaktabbruches noch nicht galt.

#### Enterbung des Sohnes ist keine Verfehlung

Der Vater hat seine Kontaktverweigerung auch noch dadurch dokumentiert, dass er seinen Sohn enterbt hat. Allerdings stellt die Errichtung des Testaments selbst keine Verfehlung dar, weil der Vater lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht hat.

Zudem wurde das Verhalten des Vaters seinem Sohn gegenüber nicht durch die seinerzeit langjährig bestehenden Ehekonflikte relativiert. Die persönlichen Konflikte haben unmittelbar nur die Eheleute betroffen. Sie haben den Vater nicht dazu berechtigt, sich auch gegenüber seinem Sohn zurückzuziehen. Das Verhalten des Vaters weist aber nicht einen so großen Mangel an elterlicher Verantwortung und menschlicher Rücksichtnahme auf, dass von einer schweren Verfehlung ausgegangen werden könnte. Bis zur Trennung der Eltern und mithin in den ersten 18 Lebensjahren des Sohnes war der Vater Teil des Familienverbands und hat sich regelmäßig um den Sohn gekümmert. Damit hat der Vater gerade in den regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erfordernden Lebensphasen seines Sohnes bis zum Erreichen der Volljährigkeit im Wesentlichen den sich aus seiner Elternstellung folgenden Rechtspflichten genügt. Zwar war der Sohn zum Zeitpunkt des Kontaktabbruchs nach der damaligen Rechtslage noch nicht volljährig, er hatte jedoch bereits sein Abitur abgelegt und damit eine gewisse Selbstständigkeit erlangt. Damit unterscheidet sich der Fall von dem Fall, in dem die Mutter ihr Kind im Kleinkindalter verlassen hat.

#### Anspruchsübergang nicht ausgeschlossen

§ 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII steht einem Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger nicht entgegen. Dies ist nur der Fall, soweit er eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil keine sozialen Belange ersichtlich sind, die einen Übergang des Anspruchs nach öffentlich-rechtlichen Kriterien ausschließen könnten. Insbesondere ist die Inanspruchnahme des Sohns angesichts seiner Einkommensverhältnisse nicht unzumutbar, zumal die Unterhaltspflicht ohnehin zeitlich begrenzt ist.

#### Praxishinweis

Diese Problematik wird auch in Zukunft bedeutsam sein. Sozialhilfeträger werden zunehmend Scheidungskinder auf Zahlung von Elternunterhalt für einen Elternteil in Anspruch nehmen, der im Zuge der Scheidung der Eltern den Kontakt zu den Kindern abgebrochen hat. Brechen Eltern den Kontakt zu minderjährigen Kindern ab, die noch besonders schutzbedürftig sind, muss bezüglich des Elternunterhalts im Einzelnen geprüft werden, inwieweit dem unterhaltsbedürftigen Elternteil der Kontaktabbruch vorwerfbar ist.

#### Langjährige Ehekonflikte relativieren Schwere des Fehlverhaltens nicht

Der BGH weist zwar darauf hin, dass die langjährig bestehenden Ehekonflikte die Schwere des Fehlverhaltens nicht relativieren, weil die persönlichen Konflikte unmittelbar nur die Eheleute betreffen. Im Regelfall wirken sich diese aber auch auf die Beziehung zu den Kindern aus. Leider zeigt sich in vielen Fällen, dass Kinder von einem Elternteil instrumentalisiert werden und der andere Elternteil gegen alle möglichen Einschränkungen der Kontaktaufnahme ankämpfen muss. Viele Elternteile resignieren in solchen Fällen und brechen den Kontakt zu dem Kind ab, häufig auch deswegen, um das Kind nicht in Illoyalitätskonflikte zu zwingen und ihm Leiden zu ersparen. Werden derartige Gründe für einen Kontaktabbruch geltend gemacht, müssen die Hintergründe aufgeklärt werden, um festzustellen, ob hier eine vorwerfbare Verfehlung anzunehmen ist oder nicht.

Vater hatte elterliche Pflichten bis zur Volljährigkeit des Sohns erfüllt

Übergang des Anspruchs auf Sozialhilfeträger keine unbillige Härte

Heranziehung von Scheidungskindern wird auch in Zukunft eine Rolle spielen

Kontaktabbruch kann auch zum Schutz des Kindes erfolgen

Unbillige Härte  
muss sich aus  
dem Sozialrecht  
heraus ergeben

Psychische  
Erkrankung  
hatte hier Bezug  
zum Sozialrecht

### Keine schwere Verfehlung bei Kontaktabbruch wegen Erkrankung

Der BGH hat auch in einem Fall eine gröbliche Vernachlässigung der Elternpflicht als besondere Ausgestaltung der Unterhaltspflicht abgelehnt, in dem zwischen dem bedürftigen Vater und seinem Kind überhaupt kein Kontakt entstanden ist. Der Vater war psychisch erkrankt. Deswegen war sein gesamtes Fehlverhalten nicht als schwerwiegende Verfehlung einzustufen (BGH FamRZ 10, 1888).

### Vorliegen einer unbilligen Härte i.S. von § 94 Abs. 2 und 3 SGB XII

Da im Regelfall ein Sozialhilfeträger tätig wird, ist als nächstes zu prüfen, ob der Forderungsübergang nach § 94 Abs. 2 und 3 SGB XII eine unbillige Härte darstellt. Dies ist allerdings nicht schon gegeben, wenn ein Verhalten an sich unter die Voraussetzungen des § 1611 BGB fällt, aber ein Erfordernis, wie z.B. das Verschulden, nicht gegeben ist. Voraussetzung ist vielmehr, dass sich die unbillige Härte aus Umständen ergeben muss, die einen Bezug zum Sozialrecht haben. Diese können insbesondere gegeben sein, wenn

- der auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommene in der Vergangenheit erhebliche Pflegeleistungen für den Elternteil erbracht hat
- oder die Unterhaltspflicht den Verpflichteten mit Rücksicht auf die Dauer und Höhe seines Bedarfs nachhaltig und unzumutbar beeinträchtigt.

Einen Sonderfall hat der BGH im Jahr 2004 entschieden. In dem damaligen Fall hat sich der Vater nicht um das Kind kümmern können, weil er zunächst Kriegsdienst im zweiten Weltkrieg geleistet hat und anschließend aufgrund einer psychischen Erkrankung fast ausschließlich in Heimen untergebracht war (BGH FK 04, 189, FamRZ 04, 1097, Abruf-Nr. 041616). Auch diesen traf kein Verschulden an der Vernachlässigung seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem auf Unterhalt in Anspruch genommenen Kind. Hier hatte der BGH allerdings einen Forderungsübergang nach § 94 Abs. 3 SGB XII verneint und dies wie folgt begründet: Die Krankheit des Vaters war auf dessen Kriegsdienst zurückzuführen. Dieser beruhte auf einem dem Staat zuzurechnenden Verhalten. Damit war der Bezug zum Sozialrecht hergestellt.

Die Problematik ließe sich aber dadurch umgehen, den bedürftigen Elternteil unter Betreuung zu stellen und den Betreuer zu veranlassen, den Unterhalt für den Elternteil geltend zu machen, dem gegenüber die sozialrechtlichen Erwägungen nicht gelten.

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Verwirkung mit weiteren Beispielen der folgende Beitrag von Neumann, SR 14, 60
- BGH FamRZ 04, 1559, zur Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs der Mutter, die das in Anspruch genommene Kind im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen hat
- BGH FK 04, 189, dazu, dass der Übergang des Unterhaltsanspruchs eines Elternteils auf den Träger der Sozialhilfe wegen unbilliger Härte ausgeschlossen sein kann, wenn der Elternteil wegen einer auf seine Kriegserlebnisse zurückzuführenden psychischen Erkrankung nicht in der Lage war, für das auf Elternunterhalt in Anspruch genommene Kind zu sorgen

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2014  
Seite 60



ELTERNUNTERHALT

## Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt

von RAin Thurid Neumann, Konstanz

| Auch Eltern können ihren Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder verwirken. Dieser Beitrag erklärt, was für eine Verwirkung erfüllt sein muss. |

### 1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 1611 BGB, der für den Verwandtenunterhalt gilt, braucht der Pflichtige Unterhalt nur in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht. Gar keinen Unterhalt muss er zahlen, wenn der Unterhaltsberechtigte

- durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist,
- seine eigene Unterhaltungspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt hat oder
- sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen seiner nahen Angehörigen schuldig gemacht hat.

Bei allen drei Tatbeständen ist ein Verschulden des Unterhaltsberechtigten erforderlich (Wönne in Wendl-Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 8. Aufl., § 2 Rn. 936). Da § 1611 BGB eine Ausnahmegesetzvorschrift ist, ist diese eng auszulegen (OLG Karlsruhe FamRZ 04, 971).

**Beachten Sie** | § 1611 Abs. 1 BGB ist keine Einrede, sondern eine von Amts wegen zu beachtende Einwendung (KG FamRZ 02, 1357).

### 2. Sittliches Verschulden

Einfaches Verschulden reicht nicht aus. Der BGH definiert ein sittliches Verschulden wie folgt: „Bei einem sittlichen Verschulden handelt es sich um Vorwerfbarkeit von erheblichem Gewicht. Es liegt vor, wenn das Verhalten sittliche Missbilligung verdient. Der Bedürftige muss in vorwerfbarer Weise anerkannte Gebote der Sittlichkeit außer Acht gelassen haben (BGH FamRZ 85, 273).“ Sie muss also durch Verhaltensweisen herbeigeführt worden sein, die bei objektiver Wertung sittlich zu missbilligen sind (z.B. Trunksucht, Spielleidenschaft u.ä. (BGH FamRZ 83, 803). Das Verschulden muss für die Bedürftigkeit ursächlich sein und die Folgen des Verschuldens müssen noch andauern (Palandt/Brudermüller, BGB, 73. Aufl., § 1611 Rn. 3).

#### ■ Beispiel: Alkohol- und Rauschgiftsucht

Führt diese zur Bedürftigkeit, ist ein sittliches Verschulden nur gegeben, wenn der einsichtsfähige Bedürftige eine erfolgversprechende ärztlichen Behandlung verweigert oder nach einer solchen rückfällig wird (OLG Frankfurt FamRZ 11, 226). Weitere Voraussetzung ist, dass die Alkohol- oder Rauschgiftsucht ursächlich für die Bedürftigkeit ist. Beruht die Bedürftigkeit jedoch auf anderen Faktoren (z.B. den persönlichen Lebensumständen), ist es unerheblich, ob die Trunksucht auf einem sittlichen Verschulden beruht (OLG Celle FamRZ 10, 817).

Billigkeits-  
gesichtspunkte  
sind maßgeblich

Keine Verwirkung  
ohne Verschulden

Sittliches Verschulden  
erfordert  
Vorwerfbarkeit von  
erheblichem Gewicht

Hier muss genau  
geprüft werden

Zurücklassen des Kinds im Kleinkindalter bei Großeltern erfüllt Tatbestand

### 3. Gröbliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Seine eigene Unterhaltspflicht hat verletzt, wer seiner Barunterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder seine Betreuungspflicht nicht erfüllt hat. Der BGH führt hierzu Folgendes aus (BGH FamRZ 04, 1559): „Eltern schulden ihren Kindern entweder Bar- oder Naturalunterhalt (§ 1612 Abs. 2 BGB), zu dem – als Teil der Unterhaltspflicht – auch die Betreuung gehört (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB). Eine Vernachlässigung der Betreuung ist grundsätzlich ebenfalls geeignet, die Rechtswirkungen des § 1611 Abs. 1 S. 1 BGB auszulösen, auch wenn die Betreuung nicht in vollem Umfang persönlich erbracht werden muss.“ Im konkreten Fall hatte die Mutter ihr Kind im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang um es gekümmert. Deshalb schloss der BGH nicht aus, dass die Voraussetzungen des § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB vorlagen.

### 4. Schwere Verfehlung

Eine schwere Verfehlung ist eine tiefgreifende Beeinträchtigung schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des Pflichtigen. Es muss also ein besonders grober Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksichtnahme vorliegen (OLG Celle FamRZ 93, 1235).

Um 12-jährigen Sohn nach Scheidung überhaupt nicht mehr gekümmert

- In einem Fall des LG Hannover hatte sich der Vater bereits vor Ehescheidung nur wenig um seinen 12-jährigen Sohn gekümmert und später überhaupt nicht mehr. Darin sah das LG eine aktive Beeinträchtigung der Vater-Kind-Beziehung und eine Verletzung der Fürsorgepflicht im seelisch-emotionalen Bereich (LG Hannover FamRZ 91, 1094; s.a. AG Helmstedt FamRZ 01, 1395).

Aufsichtspflicht verletzt und nach Scheidung keinen Unterhalt gezahlt

- Der BGH bejaht eine schwere Verfehlung auch bei einer durch Unterlassen herbeigeführten Verletzung elterlichen Pflichten (z.B. Aufsichtspflicht oder Pflicht zu Beistand und Rücksicht i.S. von § 1618a BGB (BGH FamRZ 10, 1888; 04, 1559). Bei einseitigem Kontaktabbruch zum volljährigen Sohn müssen weitere Umstände hinzukommen (12.2.14, XII ZB 607/12, SR 14, 56 ).

Normaler „Familienzoff“ reicht nicht aus

- Eine schwere Verfehlung hatte auch das AG Leipzig bei einer Mutter bejaht, die während der Ehe schuldhaft ihre Aufsichtspflicht verletzt und die Kinder vernachlässigt hat. Nach der Ehescheidung ist sie ihrer Unterhaltspflicht nicht nachgekommen und hat über Jahre hinweg keinen Kontakt zu ihrer Tochter gesucht (AG Leipzig FamRZ 97, 965).

- Auch eine schwere Kränkung kann eine schwere Verfehlung sein. Es ist aber zu unterscheiden, ob sie vorsätzlich mit der Absicht einer tiefen Verletzung vorgenommen wurde oder ob sie Folge eines Familienkonflikts ist, der nicht hauptsächlich vom Elternteil zu vertreten ist (Wendl-Dose/Wönne, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 8. Aufl., § 2 Rn. 936).

- Hat ein Elternteil ein Kind emotional vernachlässigt, kann es bei einer besonders schwierigen Lebenssituation an der schweren Verfehlung fehlen (OLG Koblenz FamRZ 02, 1212). Denn gemäß § 1611 Abs. 1 Alt. 3 BGB setzt die Verwirkung voraus, dass sich der Unterhaltsberechtigte vorsätz-

lich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat, weshalb es nicht ausreicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nur im natürlichen Sinne vorsätzlich gehandelt hat (BGH FamRZ 10, 1888).

- Eine schwere Verfehlung kann ferner vorliegen, wenn der unterhaltsberechtigte Elternteil es vorwerfbar unterlassen hat, eine ihm zumutbare Vorsorge für sein Alter oder den Fall der Krankheit vorzunehmen (AG Frankfurt/M. FamRZ 02, 1194; OLG Hamm FamRZ 02, 1357).

**Wichtig** | Ob ein Tatbestand des § 1611 Abs. 1 BGB erfüllt ist, muss stets unter Berücksichtigung alle maßgeblichen Umstände des Verhaltens des Pflichtigen bestimmt werden (OLG Hamm FamRZ 07, 165). Folge: Es ist eine zweifache Billigkeitsabwägung vorzunehmen (OLG Hamm FamRZ 07, 165):

#### CHECKLISTE / Zweifache Billigkeitsabwägung in § 1611 Abs. 1 BGB

- **§ 1611 Abs. 1 S. 1 BGB:** Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach Billigkeitsgesichtspunkten (OLG Celle NJW 10, 3727)
- **§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB:** Der Unterhaltsanspruch kann nach Billigkeitsgesichtspunkten ganz entfallen.

Bei der Billigkeitsabwägung sind vor allem zu berücksichtigen:

- Schwere der Verfehlung
- Schwere des Verschuldens
- wirtschaftliche Belastung für den Unterhaltsverpflichteten
- Dauer und Höhe der Unterhaltslast
- freiwillige Leistungen Dritter

**Beachten Sie** | Hat das Kind dem Elternteil verziehen, scheidet Verwirkung aus (Brudermüller, a.a.O., § 1611 Rn. 9; KG FamRZ 02, 1357).

## 5. Folgen der Verwirkung

Hat ein Unterhaltsbedürftiger seinen Unterhaltsanspruch verwirkt, tritt keine Ersatzhaftung anderer Verwandter ein (§ 1611 Abs. 3 BGB). Dies gilt sowohl bei gleichrangigen als auch bei nachrangigen Unterhaltspflichtigen (Wendl-Dose/Wönne, a.a.O. Rn. 937). Haften also mehrere Kinder anteilig für den Unterhalt eines Elternteils und hat der Elternteil seinen Unterhaltsanspruch gegen ein Kind verwirkt, haften auch die anderen Kinder nicht.

**Frage:** Ein Elternteil hat seinen Unterhaltsanspruch gegen ein Kind verwirkt, das aber ohnehin nicht leistungsfähig ist. Tritt dann auch die Sperrwirkung des § 1611 Abs. 3 BGB ein? Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass dann die Sperrwirkung nicht eintritt, da das nicht leistungsfähige Kind ohnehin aus der Reihe der Pflichtigen ausgeschieden sei (Wendl-Dose/Wönne, a.a.O.). Dies kann jedoch nicht überzeugen, da ein vorwerfbares Verhalten des Unterhaltsbegehrenden nicht deshalb ungesühnt bleiben soll, dass ein in Anspruch genommenes Kind nicht leistungsfähig ist.

Wer sorglos in den Tag lebt, riskiert Verwirkung des Unterhaltsanspruchs

Bei Verzeihung keine Verwirkung

Verwirkung bezüglich eines Kindes befreit alle Kinder vom Unterhalt

Verwirkung und gleichzeitige Leistungsunfähigkeit: Sperrwirkung bleibt

## HAUSHALTSERSPARNIS

## Berücksichtigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beim Elternunterhalt

von RAin Thurid Neumann, Konstanz

| Anders als bei Ehegatten und Lebenspartnern bestehen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche. Kann der Lebenspartner dennoch beim Elternunterhalt berücksichtigt werden? |

### 1. Grundsatz

Nur Ehegatten und Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Sie haften zwar nicht für den Unterhalt des anderen Elternteils, spielen aber eine Rolle bei der Ermittlung des Familienselbstbehalts. Bei Getrenntleben oder Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden sie vorab mit ihrem eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten oder Lebenspartner berücksichtigt.

**Merke** | Für Eheleute und Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten beim Elternunterhalt die gleichen Grundsätze.

### 2. Nichtehele Lebensgemeinschaft

Nichtehele Lebensgemeinschaften sind Partner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die zusammen leben, ohne geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen zu haben. Mangels gegenseitiger Unterhaltsansprüche kann bei ihnen kein Familienselbstbehalt gebildet oder bei Getrenntleben oder Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft kein Unterhaltsanspruch des ehemaligen Lebensgefährten in Abzug gebracht werden.

#### a) Gemeinsame Haushaltsführung

Laut BGH kann aber auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften die durch gemeinsame Haushaltsführung eingetretene Ersparnis beim Selbstbehalt berücksichtigt werden, da sich dadurch die Leistungsfähigkeit des Einzelnen erhöht. Denn eine gemeinsame Haushaltsführung führt regelmäßig zu einer Kostenersparnis oder zu Synergieeffekten, die jeden Partner hälftig entlasten (BGH FamRZ 08, 595; 13, 868). Bei verheirateten Unterhaltsschuldern wird die Haushaltsersparnis mit 10 Prozent nur bei dem Einkommen berücksichtigt, das den Familienselbstbehalt übersteigt. Zwar gibt es bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften keinen Familienselbstbehalt, doch ist auch ihnen bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt zugestehen, dass sie ihre Lebensstellung aufrechterhalten dürfen (BGH FamRZ 02, 1698).

#### b) Berücksichtigung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Für das in Anspruch genommene Kind, das in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, beträgt der Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle D. derzeit 1.600 EUR. Vom Einkommen, das diesen Selbstbehalt übersteigt, ist grundsätzlich die Hälfte für den Elternunterhalt zu verwenden.

Ehegatten  
und gesetzliche  
Lebenspartner  
haben gleiche Rechte

Keine gegenseitigen  
Unterhaltsansprüche

Ersparnis durch  
gemeinsame  
Haushaltsführung

■ **Beispiel 1:**

Bereinigtes Nettoeinkommen des in Anspruch genommenen Kinds, das in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wohnt:	1.800 EUR
./. Selbstbehalt gegenüber Eltern	1.600 EUR
verbleiben	200 EUR
hiervon ist die Hälfte für den Elternunterhalt zu verwenden	100 EUR

Verfügt nun der Lebensgefährte über eigene Einkünfte, die seinen Selbstbehalt, der für Ehegatten gegenüber den Eltern gilt – dies sind laut Düsseldorfer Tabelle D. 1.280 EUR – übersteigen, ist davon auszugehen, dass das in Anspruch genommene Kind über eine Haushaltsersparnis verfügt. Diese wird so berücksichtigt, indem zu dem den Selbstbehalt in Höhe von derzeit 1.600 EUR übersteigenden Einkommen des in Anspruch genommenen Kinds 10 Prozent als Haushaltsersparnis addiert werden. Vom verbleibenden Einkommen ist die Hälfte für den Elternunterhalt zu verwenden.

■ **Beispiel 2:**

bereinigte Nettoeinkommen des Lebensgefährten:	1.900 EUR
./. Selbstbehalt	1.280 EUR
Damit hat das in Anspruch genommene Kind also eine Haushaltsersparnis.	
Diese berechnet sich wie folgt:	
Einkommen, das den Selbstbehalt des in Anspruch genommenen Kindes übersteigt:	200 EUR
zuzüglich 10 Prozent	20 EUR
Summe	220 EUR
hiervon ist die Hälfte für den Elternunterhalt zu verwenden	110 EUR

**Fazit |** Nur ein Kind, das mit einem Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, der über Einkommen verfügt, das über dem Selbstbehalt eines Ehegatten gegenüber Eltern liegt, hat eine Haushaltsersparnis und ist daher leistungsfähig.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Zur Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt, SR 14, 56

**Haushaltersparnis:  
10 Prozent des  
Einkommens nach  
Abzug Selbstbehalt**

**Partner muss  
höheres Einkommen  
als 1.600 EUR haben**



## LEISTUNGSFÄHIGKEIT

**Versteckte Haftung des Schwiegerkindes?**

von RAin Thurid Neumann, Konstanz

Der BGH hat klargestellt, dass die Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt auch unter Zugrundelegung des individuellen Familienselbstbehalts zu ermitteln ist, wenn das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes geringer ist als das seines Ehegatten (5.2.14, XII ZB 25/13, Abruf-Nr. 140753). Zudem ist der Wohnvorteil eines unterhaltspflichtigen Kindes auch beim Elternunterhalt dem Einkommen hinzuzurechnen und nicht nur im Rahmen der vom Selbstbehalt umfassten Wohnkosten zu berücksichtigen. Daneben hat der BGH Aussagen zum Taschengeldanspruch getroffen.

**1. Ermittlung der Leistungsfähigkeit**

In dem zugrunde liegenden Fall stellten sich die Einkommensverhältnisse in 2012 wie folgt dar:

Einkommen der auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Ehefrau:	1.657,66 EUR
Einkommen des Ehemannes	<u>3.993,99 EUR</u>
<b>Familieneinkommen somit</b>	<b>5.651,65 EUR</b>

Der BGH ermittelte den Haftungsanteil des in Anspruch genommenen Kindes sodann wie folgt:

<b>Familieneinkommen</b>	<b>5.651,65 EUR</b>
./. damaliger Familienselbstbehalt verbleiben	<u>2.700,00 EUR</u> 2.951,65 EUR
./. 10 Prozent Haushaltsersparnis	2.656,49 EUR
hiervon die Hälfte	1.328,24 EUR
zzgl. Familienselbstbehalt	<u>2.700,00 EUR</u>
<b>individueller Familienselbstbehalt daher</b>	<b>4.028,24 EUR</b>
Anteil Ehefrau	1.181,50 EUR
Einkommen Ehefrau	1.657,66 EUR
./. Anteil Ehefrau	<u>1.181,66 EUR</u>
<b>verbleiben für den Elternunterhalt</b>	<b>476,15 EUR</b>

Damit verblieben der Ehefrau von ihrem eigenen Einkommen 1.181,51 EUR (1.657,66 EUR./. 476,15 EUR = 1.181,51 EUR).

Ihr Selbstbehalt als alleinstehendes, nicht verheiratetes Kind hätte in 2012 aber 1.500 EUR zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens betragen. Danach hätte die Rechnung wie folgt ausgesehen:

Ehefrau verdient weniger als Ehemann

Gegenrechnung, wenn die Ehefrau alleinstehend wäre

Einkommen der auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Ehefrau	1.657,66 EUR
./. damaliger Selbstbehalt eines allein-stehendes Kindes verbleiben	<u>1.500,00 EUR</u> 157,66 EUR
<b>hiervon die Hälfte</b>	<b>78,83 EUR</b>

Die Rechtsbeschwerde hatte daher gerügt, dass damit das Schwiegerkind verdeckt hafte. Der BGH sieht bei der ersten Berechnungsmethode aber keine verdeckte Haftung des Schwiegerkindes, da dem unterhaltspflichtigen Kind der Anteil verbleibe, den er am Familienunterhalt beizutragen habe und sein Ehegatte keine weiteren Leistungen erbringen müsse, um den Lebensstandard der Familie aufrechtzuerhalten.

**BGH sieht bei seiner Berechnungsmethode keine verdeckte Haftung**

## 2. Zur Berücksichtigung des Taschengeldanspruchs:

Liegt das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes unter 5 bis 7 Prozent des Familienselbstbehalts, muss er auch das Taschengeld einsetzen, wobei der insoweit bestehende Selbstbehalt zu berücksichtigen ist (BGH FamRZ 13, 363; 13, 1000).

Hier gilt Folgendes: Der Taschengeldanspruch beträgt 5 Prozent (bis 7 Prozent) vom Familieneinkommen. Verbleiben muss auf jeden Fall der Mindesttaschengeldanspruch. Dies sind 5 Prozent bis 7 Prozent vom Sockelselbstbehalt (derzeit EUR 1.600) zzgl. der Hälfte des den Sockelselbstbehalt übersteigenden Taschengelds.

**Mindesttaschengeldanspruch muss dem Unterhaltspflichtigen verbleiben**

Einkommen Ehemann	4.000,00 EUR
Einkommen unterhaltspflichtige Ehefrau	<u>100,00 EUR</u>
Familieneinkommen	4.100,00 EUR
./. aktueller Familienselbstbehalt verbleiben	<u>2.880,00 EUR</u> 1.220,00 EUR
./. 10 Prozent Haushaltersparnis hiervon die Hälfte	1.098,00 EUR 549,00 EUR
zzgl. Familienselbstbehalt individueller Familienselbstbehalt daher	<u>2.880,00 EUR</u> 3.429,00 EUR
Anteil Ehefrau: 2,5 Prozent	85,73 EUR
Einkommen Ehefrau	100,00 EUR
./. Anteil am Familienselbstbehalt	<u>85,73 EUR</u>
<b>verbleiben für den Elternunterhalt ohne Taschengeldanspruch</b>	<b>14,27 EUR</b>

Da das Einkommen der unterhaltspflichtigen Ehefrau unter 5 Prozent (bis 7 Prozent) des Familieneinkommens liegt, muss sie auch ihren Taschengeldanspruch einsetzen.

**Ehefrau muss auch ihren Taschengeldanspruch einsetzen**

5 Prozent vom Familieneinkommen (Taschengeldanspruch)	205,00 EUR
./. eigenes Einkommen	<u>100,00 EUR</u>
<b>Taschengeldanspruch</b>	<b>105,00 EUR</b>

verbleiben müssen 5 Prozent vom Familienselbstbehalt als Mindesttaschengeldanspruch zzgl. der Hälfte des über den Sockelbetrag hinausgehenden Taschengelds:

Familieneinkommen	4.100,00 EUR
Bedarf pro Ehegatte	2.050,00 EUR
./. Einkommen Ehefrau	100,00 EUR
verbleiben als Familienunterhalt	1.950,00 EUR
./. Sockelbetrag	1.600,00 EUR
verbleiben	350,00 EUR
hiervon die Hälfte	175,00 EUR
zzgl. Sockelbetrag	1.600,00 EUR
anteiliger individueller Familienunterhalt	1.775,00 EUR
<b>hiervon 5 Prozent</b>	<b>88,75 EUR</b>
Taschengeldanspruch	105,00 EUR
./. Mindesttaschengeldanspruch	88,75 EUR
Differenz	16,25 EUR
<b>zusätzlich einzusetzendes Taschengeld daher 50 Prozent hiervon</b>	<b>8,13 EUR</b>

### 3. Berücksichtigung des Wohnvorteils

Im vorliegenden Fall hatte die Rechtsbeschwerde gerügt, dass der Wohnvorteil zum Einkommen addiert und geltend gemacht wurde, dieser dürfe nur im Rahmen des Selbstbehalts berücksichtigt werden.

Der BGH hat entschieden, dass es keinen Grund dafür gebe, im Rahmen der verschiedenen Unterhaltsansprüche den Wohnvorteil unterschiedlich zu berücksichtigen. Der Wohnvorteil sei beim Elternunterhalt daher genauso wie beim Ehegatten- und Kindesunterhalt mit dem Wert der Nutzungen bei der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zum Einsatz des Taschengeldanspruchs, Thoennissen, SR 13,3
- Zur Berechnung des Taschengeldanspruchs, OLG Braunschweig, SR 13, 22
- Zu den Grundsätzen des Elternunterhalts, Neumann, SR, 14, 6, 23
- Zur Berücksichtigung der selbstgenutzten Immobilie beim Elternunterhalt, Mattes, SR 13, 20
- Zur Berücksichtigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beim Elternunterhalt, Neumann, SR 14 76

**BGH stellt klar:  
Wohnvorteil ist bei  
Leistungsfähigkeit  
zu berücksichtigen**

ARCHIV  
Ausgabe 1 | 2013  
Seite 3



## ELTERNUNTERHALT

## Bedarf des Elternteils richtig ermitteln

von RAin Thurid Neumann, Konstanz

| Die Bedarfsermittlung beim Elternunterhalt bereitet oft Schwierigkeiten. Insbesondere wenn es um die Frage der Notwendigkeit von Kosten geht, wird hart gestritten. Der folgende Beitrag zeigt, worauf man bei der Bedarfsberechnung achten muss. |

### 1. Grundsatz

Gemäß § 1610 Abs. 1 BGB bestimmt sich der Bedarf eines Elternteils und damit das Maß des ihm geschuldeten Unterhalts nach dessen eigenständiger Lebensstellung. Diese wiederum richtet sich vor allem nach den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhalt begehrenden Elternteils, wobei auch die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden müssen (Brudermüller, NJW 04, 633). Maßgebend sind also nicht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten.

Nachteilige Veränderungen der Einkommensverhältnisse, z.B. nach Eintritt in den Ruhestand, haben auch eine Veränderung der Lebensstellung des Elternteils zur Folge. Der Elternteil kann also von seinen Kindern nicht Unterhalt nach seiner früheren Lebensstellung verlangen, sondern nur Unterhalt entsprechend seines geänderten aktuellen Lebensstandards (BGH FamRZ 03, 860).

### 2. Bedürftigkeit

Nicht immer reichen jedoch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Elternteils aus, um dessen Bedarf zu bestimmen. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Elternteil im eigenen Haushalt lebt oder in einem Heim untergebracht ist.

#### a) Leben im eigenen Haushalt

Lebt ein Elternteil im eigenen Haushalt, muss auch bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eines Elternteils dessen Existenzminimum gesichert sein. Die Rechtsprechung zieht daher bei der Bemessung des Unterhalts als Untergrenze die in den Unterhaltstabellen enthaltenen, am sozialhilferechtlichen Existenzminimum ausgerichteten Eigenbedarfssätze eines unterhaltspflichtigen Ehegatten heran (BGH FamRZ 03, 860; 06, 57). Zurzeit sind dies nach der Düsseldorfer Tabelle Anmerkung B V 800 EUR monatlich zzgl. eventueller Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung.

#### b) Leben im Heim

Lebt ein Elternteil in einem Heim, bestimmt sich sein Unterhaltsbedarf nach den Kosten für die Heimunterbringung, soweit diese notwendig sind (BGH FamRZ 03, 203; 02, 1698).

Maßgeblich ist die Lebensstellung des Elternteils

Es zählt die aktuelle Situation, nicht die früheren Verhältnisse

Bedürftigkeit tritt ein, wenn Einkommen und Vermögen nicht mehr reichen

Maßstab ist das sozialhilferechtliche Existenzminimum

Auch bei Überleitung auf Sozialhilfeträger bleibt Darlegungslast erhalten

Dass Sozialhilfe gezahlt wird, begründet noch keine Notwendigkeit

„Verarmte Millionäre“ haben keinen Anspruch auf gehobenen Standard

Auswahlverschulden bei der Heimauswahl spielt keine Rolle bei der Notwendigkeit

- Bestreitet der Unterhaltsverpflichtete die Notwendigkeit der Kosten, muss er dies substantiiert tun (BGH, a.a.O.).
- Der Unterhalt begehrende Elternteil muss dann die Notwendigkeit der Kosten darlegen und beweisen, da er auch die Darlegungs- und Beweislast für den angemessenen Lebensbedarf nach § 1610 Abs. 1 BGB hat.

Dies gilt auch, wenn der Sozialhilfeträger, auf den der Anspruch übergegangen ist, die Kosten für die Heimunterbringung, die nicht vom Einkommen des Elternteils gedeckt sind, vom Kind fordert. Denn die Tatsache, dass der Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch aus übergegangenem Recht gemäß § 94 SGB XII geltend macht, ändert nichts an der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Dabei ist zu beachten, dass aus der sozialhilferechtlichen Anerkennung der Kosten unterhaltsrechtlich nicht zwingend auf deren Notwendigkeit geschlossen werden kann. Der BGH (FamRZ 03, 203) führt hierzu Folgendes aus:

#### ■ Aussage des BGH zur Notwendigkeit im Rahmen des Unterhaltsrechts

Wegen der bestehenden Bandbreite von der Sozialhilfe anerkannter Pflegekosten und Kosten der Unterkunft und Verpflegung (sogenannte Hotelkosten) sowie der unterschiedlichen Investitionskosten können sozialrechtlich und unterhaltsrechtlich anzuerkennende Kosten vielmehr voneinander abweichen.

Bei der Beurteilung, ob die Kosten notwendig sind, kommt es darauf an, ob diese im Hinblick auf die aktuelle Lebensstellung des Elternteils angemessen i.S. des § 1610 Abs. 1 BGB sind. Ist der Elternteil im Alter sozialhilfebedürftig, bestimmt sich sein angemessener Lebensbedarf gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach dem Existenzminimum und zwar auch, wenn er früher einen höheren Lebensstandard hatte. In diesem Fall ist dann nur eine dem Elternteil zumutbare und kostengünstige Heimunterbringung angemessen.

**PRAXISHINWEIS** | Darauf, ob den Elternteil oder den Sozialhilfeträger bei der Auswahl des Heims ein „Auswahlverschulden“ trifft, kommt es also nicht an, da ausschließlich auf die Notwendigkeit der Kosten abzustellen ist. Auch führt die Tatsache, dass sich das auf Unterhalt in Anspruch genommene Kind nicht an der Suche nach einem Heimplatz beteiligt hat, nicht zur Verpflichtung, eventuell überhöhte Kosten zu tragen.

#### ▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit beim Elternunterhalt, Neumann, SR 14, 6
- Zum Sozialhilferegress, Gottwald, Verteidigungsstrategien des Beschenkten, SR 13, 26



EXKURS SOZIALHILFE

## Gehört der Barbetrag in den Nachlass oder muss er zurückgezahlt werden?

von RA Thomas Stein, FA Erbrecht und Familienrecht, Limburg/Lahn

| Heimbewohner, die wegen der Heimkosten auf Sozialhilfe angewiesen sind, erhalten vom Sozialamt neben den Unterbringungskosten auch einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Dieser Barbetrag wird i.d. Regel auf ein Konto des betroffenen Bewohners oder auch des Heims gezahlt. Verstirbt der Barbetrags-Bezieher, stellt sich die Frage, was geschieht mit dem verbleibenden Guthaben? Gehört es zum Nachlass oder ist es an den Leistungsträger zurückzuzahlen? Dieser Beitrag beantwortet die Frage und zeigt, wie Heimträger und Erben in der Praxis verfahren sollten. |

### 1. Barbetrag für Heimbewohner

Nach § 35 Abs. 2 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt für Bewohner in Heimen einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Dabei hat der Gesetzgeber bewusst den früher verwendeten Begriff „Taschengeld“ durch „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ ersetzt. Dieser Barbetrag soll in vielen Fällen den verbliebenen eigenen Handlungsspielraum der im Heim lebenden Hilfeberechtigten und damit das Maß der Menschenwürde, das verbleibt, zumindest teilweise aufrechterhalten.

### 2. Bei Tod: Rückzahlung oder Vererbung?

In der Praxis wird die Leistung des Barbetrags, selbst wenn die Auszahlung an den Heimträger erfolgt, entweder infolge eines ausdrücklichen Verwaltungsakts oder aufgrund eines konkludent bewilligten Verwaltungsakts – richtiger als Realakt bezeichnet – erbracht. Damit ist ein solcher Verwaltungsakt wirksam nach § 39 SGB X. Er bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Die Aufhebung des Verwaltungsakts muss von der Leistungsbehörde vorgenommen werden.

Da der Adressat des begünstigenden Verwaltungsakts nicht mehr lebt, muss sich die Rückabwicklung gegenüber den Erben vollziehen (gilt auch bei Zahlung an das Heim, denn dieses ist nur Empfänger der Leistung, Berechtigter ist der Heimbewohner). Mit dem Eingang beim Leistungsbezieher oder auch beim Heim ist das gezahlte Geld ins Eigentum des Heimbewohners übergegangen und fällt damit in seinen Nachlass.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur, wenn Leistungen zu Unrecht erbracht worden wären, dann wäre der Weg frei für eine Aufhebung nach § 50 SGB X, dort wird vorausgesetzt, dass Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind. Dies dürfte beim Barbetrag eher selten der Fall sein, ausgenommen Zahlungen von Barbeträgen, die nach dem Tod eines Heimbewohners nicht mehr rechtzeitig haben gestoppt werden können.

Barbetrag steht dem Bezieher zur freien Verfügung

Auszahlung erfolgt aufgrund Verwaltungsakts

Barbetragsgelder werden Eigentum des Beziehers und fallen in Nachlass, ...

... es sei denn, der Barbetrag wurde zu Unrecht gezahlt

Bei Auszahlung an den Heimbetreiber werden die Gelder oft zurückgezahlt

Hinterlegung:  
Der sichere Weg,  
falls Erben  
unbekannt sind

Bei Hinterlegung ist die Zustimmung des Leistungserbringers erforderlich

Bei Rückzahlung an Leistungserbringer können Erben aus § 812 BGB vorgehen

### 3. Hinterlegung statt Rückzahlung

Obwohl die bei Todesfall angesammelten Barbeträgen Guthaben und Vermögen des Erblassers sind, kommt es in der Praxis trotzdem oft vor, dass – gerade wenn die Zahlungen an den Heimträger erfolgten – dieser die Gelder an den Leistungserbringer zurückzahlt. Dies insbesondere, wenn keine Erben vorhanden oder diese zunächst nicht zu ermitteln sind. Den Heimträgern sollte man dabei keine böse Absicht unterstellen, sie handeln eher aus dem Motiv heraus, den betreffenden Vorgang komplett abwickeln zu wollen.

**PRAXISHINWEIS |** Der richtige Weg für Heimträger ohne bekannte Erben und ohne einen gerichtlich bestellten Nachlasspfleger ist aber die Hinterlegung der angesammelten Barbeträge beim AG zugunsten der unbekannteren Erben. Ist ein Nachlasspfleger bestellt, kann an ihn ausgekehrt werden. Sind Erben bekannt, sollte sich der Heimträger die erbrechtliche Legitimation, am sichersten durch Erbschein, nachweisen lassen und dann an die Erben auszahlen.

### 4. Wichtig: Bestimmungsgemäße Verwendung

Kommt es zu einer Rücküberweisung vom Heimträger an den Leistungsträger, liegt ein Verstoß gegen § 27b Abs. 2 S. 4 SGB XII vor, denn die Leistungsträger haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Barbeträge sicherzustellen. Für die Heimträger sollte sich von selbst verstehen, dass sie an der bestimmungsgemäßen Verwendung – auch noch nach dem Tod der Heimbewohner – mitzuhelfen haben. Gerichtliche Entscheidungen zu dem ganzen Themenkreis sind – soweit ersichtlich – bisher noch nicht ergangen, dies mag daran liegen, dass das ganze Thema bis dato kaum behandelt ist.

### 5. Rechtslage für die Erben

Die Erben oder der für die unbekannteren Erben handelnde Nachlasspfleger haben jeweils zunächst einen Anspruch gegen den Heimträger auf Auskehrung des Guthabens aus gezahlten Barbeträgen. Weigert sich der Heimträger, kann der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden.

Wurde das Guthaben vom Heimträger bei Gericht hinterlegt, muss vom Leistungserbringer, der die Barbeträge gezahlt hat, die Zustimmung zur Auszahlung verlangt werden. Erforderlichenfalls kann Klage auf Zustimmung zur Auszahlung hinterlegter Barbeträge erhoben werden.

Hat der Heimträger angesammelte Barbeträge nach dem Tod eines Heimbewohners bereits an den Leistungserbringer zurückgezahlt, ist dieser ungerechtfertigt bereichert und muss die zurückgezahlten Beträge an die Erben, den Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker auskehren. Auch hier ist der Klageweg gegeben. Die Frage, ob in dieser Variante auch gegen den Heimträger vorgegangen werden kann, der zu Unrecht zurückgezahlt hat, dürfte sich in der Praxis nicht stellen. Grund: Eine Insolvenz der Leistungserbringer erscheint nicht vorstellbar. Es handelt sich um Institutionen wie Wohlfahrtsverbände, die stets über hinreichende Gelder verfügen werden.

**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „SR“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: [sr@iww.de](mailto:sr@iww.de)

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [abo@iww.de](mailto:abo@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [sr.iww.de](http://sr.iww.de) finden Sie

- Downloads (Checklisten, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Melden Sie sich an, damit Sie [sr.iww.de](http://sr.iww.de) vollständig nutzen können. Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie bitte oben rechts auf „Registrierung“ und lassen sich dann durch den Anmeldeprozess führen. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „SR“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „SR“ auch auf [facebook.com/sr.iww](https://facebook.com/sr.iww)



**NEWSLETTER** | Bestellen Sie die kostenlosen IWW-Newsletter im myIWW-Kundencenter von [sr.iww.de](http://sr.iww.de):

- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## SENIORENRECHT AKTUELL (ISSN 2197-5442)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG,

Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de), Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

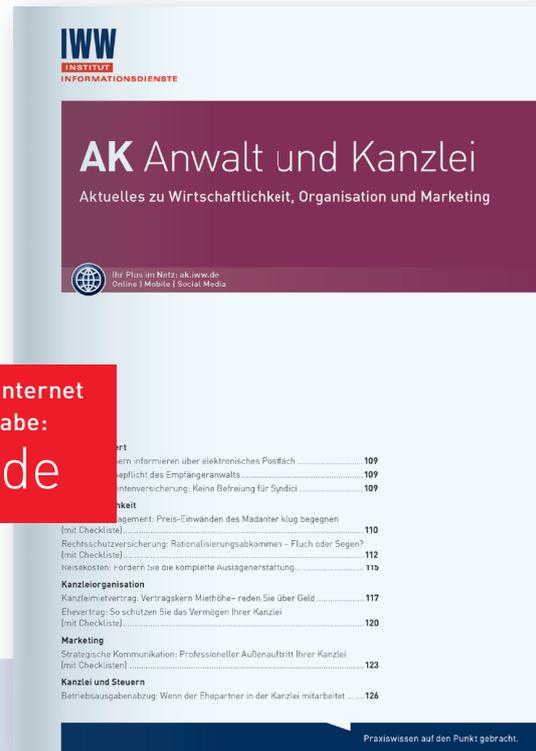
**Redaktion** | RA Michael Bach (Chefredakteur); RA Holger Glaser (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt 159 EUR inklusive Porto, Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar. Zu viel gezahlte Jahresbeträge werden erstattet.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

**Zitierweise** | Beispiele: „Müller, SR 13, 18“ oder „SR 13, 18“

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



Bestellen Sie im Internet  
die aktuelle Ausgabe:  
[ak.iww.de](http://ak.iww.de)

## Kosten senken, Umsätze steigern, Arbeitsabläufe optimieren!

*AK Anwalt und Kanzlei* ist der erste und bisher einzige Informationsdienst, der ausschließlich zu den Themen Wirtschaftlichkeit, Organisation, Marketing, Regress und Personal in der Anwaltskanzlei informiert.

*Anwalt und Kanzlei* liefert praktische Lösungen und Arbeitshilfen zu allen Kernbereichen Ihrer Kanzleiarbeit. So erfahren Sie u. a.,

- wie Sie Ihr Gebührenaufkommen steigern und die Akquisition effizienter gestalten,
- wie Sie Abläufe optimieren und Ihre Kanzleiorganisation regresssicher machen und
- wo Sie geeignetes Personal finden und wie Sie Ihre Mitarbeiter noch besser führen.

Jeder Beitrag gibt Ihnen konkrete und schnell umsetzbare Empfehlungen an die Hand, die sich sofort für Sie bezahlt machen.

Testen Sie *Anwalt und Kanzlei* jetzt in der Beratungspraxis. Die aktuelle Ausgabe können Sie auf der AK-Website unter [ak.iww.de](http://ak.iww.de) anfordern.

### Leistungsumfang

- Das Heft: 18 Seiten, anzeigenfrei
- Die Website: aktuelle Meldungen, Ausgabenarchiv und Zusatzdokumente
- Die myIWW-App: zur mobilen Online- und Offline-Nutzung der Beiträge

### Bezugspreis

79,50 € pro Halbjahr  
inklusive Umsatzsteuer und Versand

 [ak.iww.de](http://ak.iww.de)

 [facebook.com/anwaltundkanzlei](https://facebook.com/anwaltundkanzlei)